

**Namentliche Abstimmung****Vote nominatif**

(Ref.: 0315)

**Für den Antrag der Mehrheit stimmen:****Votent pour la proposition de la majorité:**

Aguet, Alder, Aregger, Banga, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Bergerat, Bezzola, Bircher, Bonny, Borel, Bosshard, Bühlmann, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Detting, Egerszegi, Engelberger, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fischer-Seengen, Fritsch, Gadiant, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Häggerle, Heberlein, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Koffmel, Langenberger, Ledigerber, Leemann, Leuenberger, Loeb, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Mühlmann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Nebiker, Ostermann, Pelli, Pini, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Scherrer Werner, Seiler Hanspeter, Semadeni, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thür, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Wiederkehr, Wittenwiler  
(99)

**Für den Antrag der Minderheit stimmen:****Votent pour la proposition de la minorité:**

Baumberger, Binder, Blaser, Brunner Toni, Bührer, Christen, Columberg, David, Deiss, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Eggly, Ehrler, Engler, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leu, Leuba, Oehri, Philippona, Ragganbass, Ratti, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenck, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Theiler, Vetterli, Vogel, Weyeneth, Widrig, Wyss, Zwygart  
(68)

**Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:**

Bortoluzzi, Rychen, Schmid Odilo  
(3)

**Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:**

Aeppli, Bangerter, Blocher, Bodenmann, Borer, Caccia, Comby, Couchebin, Diener, Dormann, Grobet, Gross Andreas, Gysin Hans Rudolf, Herczog, Jaquet, Keller, Lorettan Otto, Lötscher, Maitre, Maspoch, Pidoux, Ruf, Spielmann, Straumann, Thanei, Tschäppät, Zapfl, Zbinden, Ziegler (29)

**Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:**

Stamm Judith  
(1)

**An den Ständerat – Au Conseil des Etats****96.007****Waffen, Waffenzubehör und Munition. Bundesgesetz****Armes, accessoires d'armes et munitions. Loi fédérale**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Januar 1996 (BBI I 1053)  
Message et projet de loi du 24 janvier 1996 (FF I 1000)

Beschluss des Ständerates vom 20. Juni 1996  
Décision du Conseil des Etats du 20 juin 1996

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

**Antrag der Kommission****Eintreten****Proposition de la commission****Entrer en matière**

**Günter** Paul (S, BE), Berichterstatter: Bis 1993 lag die Kompetenz zur Waffengesetzgebung ausschliesslich bei den Kantonen. 1993 wurde eine Verfassungsänderung mit einem Jastimmanteil von 86 Prozent angenommen. Gemäss diesem Verfassungartikel wird der Bund für den Erlass von Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zuständig. Das zugehörige Gesetz liegt heute endlich zur Beratung vor.

Bis dieses Gesetz aber in Kraft ist, bleiben weiterhin die ungenügenden kantonalen Regelungen bestehen. Seit Jahrzehnten besteht eine äusserst unbefriedigende Situation im Bereich des Handels mit Waffen und Munition. Die Schweiz ist ein «Selbstbedienungsladen» für Waffenkäufe von Partisanen kriegsführender Gruppen (Beispiele: Ex-Jugoslawien oder neuerdings Algerien), Irren und Gewalttägigen (Beispiele: Uzi-Mörder oder Bremgarten-Mord), Gangstern (Beispiele: Schweizer Kriminelle oder Kriminaltouristen) oder Terroristen, früher vor allem der RFA.

Die Waffenkäufe von Staatsangehörigen Ex-Jugoslawiens wurden während des Höhepunktes des Konfliktes so dramatisch, dass der Bundesrat gestützt auf die Generalklausel eine Notverordnung erlassen musste. Dieselbe Notverordnung – Sie haben die Mitteilung heute auf dem Tisch – erlässt der Bundesrat jetzt in bezug auf algerische Staatsangehörige. Es ist eine Verordnung, welche sich auf Artikel 102 Ziffern 8 und 10 der Bundesverfassung stützt. Diese besagen nichts anderes, als dass der Bundesrat für Ruhe und Ordnung in diesem Lande zu sorgen hat.

Seit dem Bundesgerichtsurteil vom 18. September 1996 wissen wir nun, dass eine derartige Verordnung rechtlich auf sehr schwachen Füssen steht. Ich möchte daher schon jetzt warnen: Im Falle eines erfolgreichen Referendums gegen die Vorlage, die wir jetzt diskutieren, wird die Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige rechtlich vermutlich nicht mehr haltbar sein. Das Referendum wird somit dazu führen, dass Ausländer bei uns wieder frei Waffen kaufen können.

Der Bereich «Handel mit Waffen und Munition» wird heute lediglich durch ein Konkordat aus dem Jahre 1969 geregelt, welchem der Kanton Aargau nicht beigetreten ist. Dieses Konkordat weist zudem schwere Mängel auf. Der schlimmste Mangel ist, dass die halbautomatischen Schusswaffen gerade nicht unter das Konkordat fallen. Einige Kantone behalten sich mit Zusatzgesetzen. Wir haben jetzt eine richtige Patchwork-Gesetzgebung – der eine Kanton ist liberaler, der andere restriktiver. Das macht im Zeitalter der Mobilität offensichtlich überhaupt keinen Sinn.

Es wurden immer wieder Anläufe unternommen, um die missliche Situation durch Konkordate zu beenden. Alle diese Anläufe scheiterten jedoch kläglich. 1980 setzte der Bund eine Kommission ein, um ein eidgenössisches Waffengesetz zu schaffen. Im Jahr 1982 wurde der Entwurf einer Verfassungsnorm in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung war ebenfalls eine Katastrophe. Ausser von der SP



und der Grünen Partei der Schweiz wurde dieses Gesetzeswerk von keiner Partei begrüßt. Die Kantone lehnten es ebenso ab wie die angefragten interessierten Organisationen. Das Projekt wurde «beerdigt». Das Trauerspiel um das Konkordat dauerte bis 1991. Dann hatte die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren genug und beschloss, die Arbeiten definitiv einzustellen und die Bundeslösung abzuwarten.

Unterdessen nahm die Gewaltkriminalität weiter zu. Mit leicht erworbenen Waffen geschahen neue und wiederholte Gewalttaten, welche die dringende Notwendigkeit des Handelns unterstrichen. Die Schweiz geriet zunehmend unter Druck der Nachbarstaaten, welche den «Selbstbedienungs-Waffenläden Schweiz» immer mehr als Belastung und als Gefährdung empfanden.

Besonders der Kanton Tessin war von der grenzüberschreitenden Kriminalität betroffen; er reichte deshalb 1990 eine Standesinitiative ein (91.300). Sie verlangte eine einheitliche Regelung des Waffenrechts in der Schweiz. Nationalrat Borel François verlangte 1991 mit einer parlamentarischen Initiative (91.406) eine Verfassungsreform. Beiden Initiativen wurde Folge gegeben; die aus der zweiten Initiative resultierende Vorlage wurde in beiden Räten verabschiedet. Die erste Initiative wird deshalb abgeschrieben. Der Bundesrat versucht nun mit seiner Vorlage, den schwierigen Mittelweg zwischen Reglementieren und Eigenverantwortung zu finden.

40 Prozent der Morde und 20 Prozent der Selbstmorde in diesem Land werden mit Schusswaffen getötigt. Bei zahllosen Gewaltverbrechen, z. B. bei Raub und Überfall, werden Schusswaffen eingesetzt. Die Polizei argumentiert zu Recht, dass jede Waffe, die nicht im Umlauf ist, eine Verringerung des Gefahrenpotentials darstellt. Es ist daher sinnvoll, die Zahl der zirkulierenden Waffen klein zu halten und den Handel mit Waffen und insbesondere deren Erwerber zu erfassen.

Der Ständerat führte ausgedehnte Hearings durch. Gewichtet wurde bei der Gesetzesarbeit vor allem, dass der Missbrauch von Waffen einzuschränken sei; hingegen wollte der Ständerat für eine legale und korrekte Verwendung von Waffen möglichst wenig Auflagen errichten.

Ein entscheidender Unterschied zwischen der ursprünglichen Lösung des Bundesrates und der Lösung des Ständersates ist folgender: Der Bundesrat sah vor, dass für den Waffenerwerb unter Privaten kein Erwerbsschein nötig sei, dafür wollte er den sogenannten Waffenpass, der die Waffe bei jeder Handänderung begleiten sollte. Der Ständerat befürwortet eine andere Lösung: Er schlägt für alle Erwerber von Waffen, also auch für Private, die Erwerbsscheinplicht vor. Aber er koppelt diese Lösung mit grossen Ausnahmeregelungen für Jäger und Schützen. Für das ausserdienstliche und sportliche Schiesswesen sowie für bei der Jagd üblicherweise verwendete Waffen bedarf es gemäss dem Ständerat bei der Übertragung unter Jägern und unter Mitgliedern anerkannter Schützenvereine keines Waffenerwerbsscheines. Der problematische Teil liegt hier darin, dass praktisch jedermann ungeprüft Mitglied eines Schützenvereins werden kann. Bei den Jägern ist die Situation besser, hier gibt es strenge Zulassungsprüfungen.

Der Ständerat beschloss auch ein Entgegenkommen gegenüber den Sammlern antiker Waffen. Wenn diese Waffen nicht mehr verwendet werden können, sind sie nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Eine weitere Öffnung erfolgte gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag bei den Messern, und zwar bei der Definition, was ein gefährliches Messer ist. Das Verbot der einhändig bedienbaren Messer wurde gelockert, und zwar aus folgendem Grund: Derartige Messer werden auch von gewissen Berufsgruppen und vor allem auch von behinderten Menschen benötigt.

Der Ständerat hat den Gesetzentwurf in der Gesamtabstimmung einstimmig genehmigt, und zwar trotz Referendumsdrohungen von «Pro Tell» und von Präsidenten von Schützenvereinen. Die Vertreter dieser Waffenlobbys verlangten nämlich von Anfang an den Verzicht auf den Bedürfnisnach-

weis beim Waffenträger, die Streichung der Pflicht eines Waffenerwerbsscheines für die Jagd- und Sportschützenwehren und den Verzicht auf eine wirksame Registrierung der Waffen.

Die Hearings unserer Kommission konzentrierten sich auf die Experten der Bundesverwaltung, auf die Anhörung von Herrn Hanspeter Baumann, Präsident «Pro Tell», sowie des Chefs der Kriminalpolizei Zug, Herrn Roberto Zalunardo. Ferner besichtigten wir eine Sammlung von Waffen, welche die Polizei bei Razzien eingesammelt hatte. Wir erhielten eine Demonstration der Gefährlichkeit gewisser Messer und der abartigen Vielfalt getarnter Schuss- und anderer Waffen. Die Intensität der Diskussion spiegelte sich in den insgesamt 123 eingereichten Abänderungsanträgen.

In der zentralen Frage des Waffenerwerbsscheines ist die Mehrheit unserer Kommission dann wieder zum Konzept des Bundesrates zurückgekehrt. Dieses Konzept sieht die generelle Pflicht für den Waffenerwerbsschein nur für den Handel vor. Sie gilt nicht, wenn die Waffe oder ihre Bestandteile von einer Privatperson erworben werden. Der Verkäufer hat sich allerdings der Integrität und der Identität des Käufers zu gewissern. Zudem ist festzuhalten, wer keine Waffe erwerben darf, also z. B. Jugendliche unter 18 Jahren oder Entmündigte. Es darf weiter keine Waffe an Personen abgegeben werden, bei denen Anlass zur Befürchtung besteht, dass sie zur Gewalttätigkeit neigen. Zudem wurde als wesentliche Neuerung festgehalten, dass die Übertragung der Waffe eines schriftlichen Vertrages bedarf.

Das Gesetz führt eine einheitliche Tragbewilligung mit Bedürfnisnachweis ein. Eine Waffenträgerbewilligung erhält, wer die Voraussetzung für das Erlangen des Waffenerwerbscheines erfüllt. Dazu gehört auch, glaubhaft zu machen, dass man diese Waffe zum eigenen Schutz, zum Schutz von Personen oder Sachen benötigt. Diese Bedürfnisklausel war Gegenstand intensiver Diskussionen. Nach Ansicht des Bundesrates ist aber die Bedürfnisklausel eines der zweckmäßigsten und tauglichsten Mittel, um den Missbrauch beim Tragen und Verwenden von Waffen einzuschränken. Die Kommission stimmte dem zu. Zusätzlich ist dabei eine Prüfung abzulegen, wobei auch Kenntnisse von Gesetzesbestimmungen, insbesondere des Notwehrrechts, ausgewiesen werden müssen. Die Tragbewilligung gilt dann auf dem ganzen Staatsgebiet. Die Kommission hat zudem eine sinnvolle Ergänzung im Bereich des Waffenträgers vorgenommen: Der Gesetzgeber verlangt neu von Personen, welche eine Waffe auf sich tragen, eine genügende Haftpflichtversicherung.

Dankbar darf bemerkt werden, dass dieser Bestimmung aus Schützen- und Jägerkreisen wenig Opposition erwachsen ist, auch wenn der Bundesrat nicht so Freude an ihr hat. Wenn wir bedenken, dass immer wieder unbeabsichtigt mit Waffen schwere Unglücksfälle passieren, sieht man den Sinn dieser Bestimmung ein.

Unbestritten war, dass Serienfeuerwaffen und Halbautomaten ein Problem darstellen, das dringend der Lösung bedarf. Hier kam der klare Wille zum Ausdruck, Schranken aufzurichten. Schwierigkeiten bot aber der Umstand, dass Wehrmänner nach Erfüllen der Militärdienstplicht ihre Waffe behalten dürfen; das Sturmgewehr ist eine Serienfeuerwaffe. Nun wird die Waffe allerdings vor Abgabe so umgebaut, dass sie kein Serienfeuer mehr verschiessen kann. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass dieser Umbau relativ leicht rückgängig gemacht werden könnte.

Aus Schützenkreisen wurden auch Vorbehalte dagegen angemeldet, dass die Abgabe von Sturmgewehren nur an ehemalige Angehörige der Armee möglich sein soll, da ja Schützenwettbewerbe auch mit Jugendlichen und mit Leuten stattfinden, die nicht in der Armee waren. Die Kommission hat versucht, eine Lösung zu finden, welche diesen Bedürfnissen entgegenkommt, ohne das Hauptziel der Revision zu gefährden. Dieses Hauptziel besteht darin, dass der heute mögliche Missbrauch gerade im Bereich der Halbautomaten und Serienfeuerwaffen im Interesse unserer Sicherheit, aber auch im Interesse des Ansehens unseres Landes rigoros und bald unterbunden werden muss.

Ich möchte anfügen, dass wir mit der Beratung der Vorlage in guter Gesellschaft sind. Zurzeit berät auch das britische Parlament eine ähnliche Vorlage. Für einmal sind Konservative und Labour-Abgeordnete gleicher Meinung, dass nämlich insbesondere im Bereich des Waffentrags und des Waffenerwerbs die bestehenden Gesetze rigoros verschärft werden müssen.

Zusammenfassend: Die Vorlage ist dringend; zuviel Zeit wurde vertan, zuviel Leid inzwischen angerichtet. Seit 1993 haben wir die Verfassungsgrundlage, seit Jahrzehnten stellten Verwaltung, Fachleute und Interessierte Überlegungen an und machten Gesetzentwürfe. Heute liegt unserem Rat eine beschlussreife Vorlage vor. Damit wir nicht noch mehr Zeit verlieren, ist es wichtig, dass wir nicht unnötig Differenzen zum Ständerat schaffen. Der Ständerat hat sich für einmal in der Sache sehr fortschrittlich gezeigt und «Kantönlgeist» sowie Gruppeninteressen zurückgestellt.

Bundesrat Koller hat in der Kommission gesagt: «In bezug auf das Waffenrecht besteht heute in der Schweiz eine unerträgliche Situation.» Ich hoffe, dass wir diesen Zustand nun rasch beenden. Die Kommission ist ohne Widerstand auf die Vorlage eingetreten und hat ihr am Schluss mit 17 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Ich ersuche Sie, bei der Beratung den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu folgen.

**Eggly** Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Le commerce d'armes est régi actuellement par un concordat intercantonal du 27 mars 1969 sur le commerce des armes et des munitions. Ce texte est lacunaire et a poussé de nombreux cantons à édicter des prescriptions complémentaires. Tous les cantons, sauf le canton d'Argovie, avaient adhéré au concordat. Toutefois, l'absence d'une législation fédérale et la diversité des législations cantonales posaient bien des questions. C'est pourquoi, en 1980, le Département fédéral de justice et police a mandaté une commission d'experts chargée d'examiner l'opportunité d'une telle réglementation fédérale. En 1982, un projet d'article constitutionnel et de loi d'application furent mis en consultation. Ils furent retirés devant l'opposition, alors, d'une majorité des cantons à ce transfert de compétence.

En 1984, les chefs des départements cantonaux de justice et police proposent une révision du concordat. La tentative s'enlise. Nouvel essai en 1988 pour régler la question des armes semi-automatiques et automatiques, et nouvel échec. Mais le 10 décembre 1990, le canton du Tessin, effrayé de voir la Suisse devenir un centre pour des achats d'armes, un centre de commerce des armes, notamment en relation avec le conflit en ex-Yougoslavie, dépose une initiative cantonale demandant l'élaboration d'une législation sur les armes. Le 22 janvier 1991, M. Borel dépose une initiative parlementaire demandant une révision de la constitution afin de donner une base constitutionnelle à une législation fédérale. Notre Conseil donne suite à ces deux initiatives en octobre 1991, à une large majorité.

Le nouvel article 40bis de la constitution est élaboré par ce Parlement. Il dit, je vous le rappelle: «La Confédération édicte des prescriptions contre l'usage abusif d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions.» Cet article est adopté ici à l'unanimité le 26 septembre 1993. Il est accepté, notez le bien, en votation populaire par tous les cantons et par 86 pour cent des voix, malgré une opposition très vive, notamment des sociétés de tir, comme la société Pro Tell, qui avançaient alors des arguments semblables aux arguments qui sont avancés aujourd'hui contre la loi.

A l'époque du débat parlementaire, votre Commission de la politique de sécurité avait clairement défini les grandes lignes de la future loi qui devait permettre de lutter contre l'usage abusif des armes, tout en respectant la tradition helvétique du tir sportif.

Le 24 janvier 1996, le Conseil fédéral a présenté son projet de loi. Le Conseil des Etats l'a examiné et a élaboré sa version à la session d'été 1996. En deux débats, votre commission a examiné le projet et elle a terminé ses travaux en octobre 1996. Elle avait procédé à plusieurs auditions, dont

celle du chef de la police criminelle de Zoug et du président de la société Pro Tell. Le débat en commission a été vif. On a vite perçu deux tendances autour du texte transmis par le Conseil des Etats: une tendance qui voulait en rester strictement à la lettre du texte constitutionnel, soit à la lutte contre les abus, le principe devant rester la liberté d'acquérir et même de porter une arme, et une autre tendance qui voulait réglementer cela plus strictement en délimitant les possibilités.

Vous avez reçu plusieurs lettres de Pro Tell et d'autres sociétés de tir dans la perspective de ce débat. J'aimerais dire ceci afin de lever d'emblée un malentendu: je souligne ici que ni la version du Conseil fédéral, ni celle du Conseil des Etats, ni ce que propose votre commission ni même les minorités restrictives ne pourraient empêcher l'activité des sociétés de tir et des sociétés de chasseurs, ces dernières étant soumises, par ailleurs, aux lois cantonales sur la chasse. Ces sociétés ne sont pas concernées par le permis d'acquisition et par le permis de port d'armes. Pour le reste, il est vrai que les travaux parlementaires sont allés plus loin que l'interprétation la plus retenue et la plus stricte de la base constitutionnelle. Ce n'est pas du goût de tout le monde, mais la commission a eu le sentiment d'interpréter l'intention du peuple et des cantons de fermer suffisamment la porte aux abus par une réglementation adéquate d'acquisition et de transmission d'armes. Celles dont un tel commerce doit être interdit parce que trop dangereuses sont de toute façon définies par la loi. Il s'agit donc de la réglementation des armes qui, sous certaines conditions, peuvent être acquises et transmises.

Avant d'aborder l'examen de détail, pour lequel je réserverais mes précisions, je veux attirer votre attention sur les deux grands points de controverse de cette loi, à savoir, d'une part, les articles 8ss. et, d'autre part, l'article 27. Dans le premier cas, celui des articles 8ss., c'est la question de savoir si un permis autorisant l'acquisition d'une arme est nécessaire pour le premier acquéreur, chez le commerçant – à l'acquéreur ensuite d'assumer la responsabilité d'une revente à un particulier –, ou s'il faut un tel permis d'autorisation d'acquérir à chaque transfert de l'arme, y compris entre particuliers. C'est le premier point et vous avez une différence entre le système du Conseil des Etats et celui que vous proposera la majorité de la commission.

La seconde question cruciale est celle du permis de port d'armes. Cette autorisation de porter une arme dès lors qu'on a le permis d'acquisition va-t-elle de soi? ou bien faut-il démontrer un besoin légitime? – c'est la fameuse clause du besoin. Nous nous arrêterons évidemment longuement sur ces deux points au cours du débat qui s'ouvre, mais votre commission est entrée en matière sur ce projet sans opposition.

Nous vous invitons à en faire de même.

**Alder** Fredi (S, SG): Vor dreieinhalb Jahren haben das Schweizer Volk – mit einem überwältigenden Mehr von über 86 Prozent – sowie sämtliche Stände der Aufnahme von Artikel 40bis in die Verfassung zugestimmt. Damit wird der Bund beauftragt, Vorschriften gegen den Waffenmissbrauch zu erlassen.

Mittlerweile liegt der Entwurf für ein solches Waffengesetz vor. Wir Sozialdemokraten setzen uns, im Gegensatz zu gewissen Freiheitlichen, für eine gesetzliche Regelung ein, die dem Auftrag des Souveräns, Missbrauch im Umgang mit Waffen zu bekämpfen, auch tatsächlich nachkommt.

Folgende Massnahmen stehen für uns im Vordergrund:

1. Die Zugangskontrolle. Nach unserer Auffassung soll jeder Waffenkauf bewilligungspflichtig werden, d. h., es braucht dringend einen Waffenerwerbsschein, unabhängig davon, ob die Waffe von einem gewerbsmässigen Händler, von einem Büchsenmacher oder von einer Privatperson erstanden wird. Vorbestrafte Personen und Personen mit psychischen Defekten sollen vom Waffenerwerb ausgeschlossen bleiben. Diese Kontrollmassnahme ist wirksam. Dem freihändigen Waffenverkauf bzw. Waffenkauf wird damit ein Riegel geschoben.

Ein Tötungsdelikt, wie vor bald zwei Jahren in Bremgarten geschehen, könnte mit dem neuen Waffengesetz wahrschein-



lich verhindert werden. Was der damalige Täter konnte, nämlich in einem Geschäft einen Karabiner kaufen, ohne dafür einen Waffenerwerbschein oder eine Waffentragbewilligung vorweisen zu müssen, wäre nicht mehr möglich. Den Waffenverkauf und -kauf unter Privatpersonen, der gemäss dem Lausanner Kriminologieprofessor Killias das Einfallstor für Kriminelle in der Schweiz darstellt, von dieser Be willigungspflicht ausnehmen zu wollen wäre nach meinem Dafürhalten eine Verfassungswidrigkeit. Es ist nicht einzusehen, weshalb privater Waffenhandel anders behandelt werden soll als gewerbsmäßig betriebener. Wenn der Bund in diesem Bereich den Privaten eine Sorgfaltsprüfung auferlegt, übergibt er ihnen eine Verantwortung, die der Staat nicht delegieren darf, sondern die er selbst wahrnehmen muss.

2. Zu den Bedingungen für das Waffentragen: Das Tragen von Waffen in der Öffentlichkeit ist an Bedingungen zu knüpfen. Jede getragene Waffe stellt ein Gefahrenpotential dar, schon für die Person, die sie trägt, mehr noch aber für deren Umgebung. Daran ändern auch die härtesten Gesinnungen nichts. Waffe ist Waffe, und als solche stellt sie nun einmal einen Hinweis dar, welcher die menschliche Aggressionsbereitschaft fördert. Es ist eine Tatsache, dass Gewaltausbrüche oftmals unterblieben wären, wenn die Beteiligten nicht über entsprechende Mittel – eben Waffen – verfügt hätten. Der Finger bewegt den Abzug, der Abzug kann aber auch den Finger bewegen.

Das Tragen von Waffen ist daher von einem Bedürfnisnachweis abhängig zu machen. Wer nicht glaubhaft machen kann, dass wegen des Vorliegens einer tatsächlichen Gefährdung ein entsprechendes Schutzbedürfnis besteht, soll keine Waffen tragen dürfen. Ein solcher Bedürfnisnachweis muss als taugliches Mittel im Gesetz unbedingt verankert werden. Es reicht nicht, für die Bewilligung zum Waffentragen einzige Kenntnisse über das Notwehrrecht oder über die Waffenhandhabung zu verlangen; denn dass in unserem Land immer häufiger zu den Waffen gegriffen und tatsächlich auch abgedrückt wird, liegt keineswegs daran, dass die Leute nicht wüssten, wie so ein Ding funktioniert. Das Gegen teil ist der Fall.

Bei aller Tradition, die das Waffentragen in der Schweiz offenbar immer noch hat, ist nicht einzusehen, wieso jemand, der kein erhöhtes Schutzbedürfnis im Sinne einer konkreten Gefährdung nachweisen kann, berechtigt sein sollte, nach eigenem Gutdünken einen Revolver in ein Restaurant, eine Sportstätte, einen Laden oder sonstwohin mitzunehmen. Ein Verzicht auf den Bedürfnisnachweis ist nicht verantwortbar, denn er würde letztlich ein völlig uneingeschränktes Waffentragen ermöglichen. Er würde für jene 12 Kantone, welche den Nachweis schon heute verlangen, einen Rück schritt bedeuten, und er würde nicht zuletzt der Polizei die Aufgabe erheblich erschweren, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen.

Unter dem Regime des Bedürfnisnachweises macht sich verdächtig, wer bei einer Personenkontrolle unerlaubterweise mit einer Waffe angetroffen wird. Das ist gut so. Existiert der Bedürfnisnachweis nicht, ist es der Polizei nämlich verwehrt, der mitgeführten Waffe irgendeine Bedeutung beizumessen. Wenn in einer komplexen Gesellschaft wie der unsrigen dem Umstand, ob eine Waffe getragen wird oder nicht, keine Wertung mehr zukommt, dann entschlägt sich der Staat wiederum einer Verantwortung, welcher er sich nicht entschlagen darf. Mit Zugangskontrolle und Waffentragbedingungen soll weder den Schützen noch der Jägerschaft das Recht auf Waffenbesitz und -gebrauch streitig gemacht werden. Gerade sie wissen, welche Gefahren von Waffen ausgehen, und sie, die deshalb grossmehrheitlich verantwortungsvoll und diszipliniert damit umgehen, sollten alles Interesse daran haben, dass charakterlich ungeeignete Personen vom Erwerb und Tragen von Waffen ausgeschlossen werden können.

Die Zäsur, die sich mit dem Erreichen des angestrebten Ziels verbindet, ist für Personen, die der Jagd oder dem Schiesssport frönen, keineswegs unzumutbar. Wollen wir dem Verfassungsauftrag nachkommen und die Bevölkerung wirksam schützen, dann müssen wir deshalb kein zahnloses, sondern ein restriktives, Zugangskontrolle und Waf-

fentragbedingungen umfassendes Waffengesetz verabschieden. Wir sind für Eintreten.

**Chiffelle Pierre** (S, VD): «I had a dream», ou plutôt «a nightmare», aurais-je envie de dire au début de ce débat d'entrée en matière.

Pourquoi un cauchemar? Parce qu'on a l'impression, au vu de l'activisme des lobbys par ailleurs parfaitement honorables du tir sportif, que nous nous trouvons aux Etats-Unis où le droit d'acquérir et de porter une arme constitue un droit fondamental supérieur à tout autre. On est effectivement très inquiet d'apprendre au fil des discussions que nous avons pu avoir depuis le début tout récent de cette session que, sur des aspects absolument fondamentaux de la loi, qui ne font d'ailleurs que reprendre une réglementation en vigueur dans la majorité des cantons de ce pays, en tout cas la majorité du point de vue de la population que ces cantons représentent, que l'on veut maintenant faire un pas en arrière sur ces idées qui à l'origine n'étaient en fait contestées par personne. Cela me paraît grave.

De quoi s'agit-il exactement? En 1993 déjà, à l'occasion de la votation sur l'article constitutionnel qui nous permet aujourd'hui de légitérer, ces mêmes milieux du tir ont usé de tous les procédés et de tous les arguments possibles pour tenter de faire échouer en votation populaire cet article constitutionnel. Vous devrez vous souvenir, en votant tout à l'heure les dispositions importantes de cette loi que sont l'article 8 et l'article 27 en particulier, que les milieux du tir ont été à cette occasion-là proprement et simplement désavoués par 86 pour cent de la population suisse et par l'ensemble des cantons. Manifestement, à cette occasion, la population a voulu que nous mettions sur pied une législation efficace pour lutter contre les abus.

L'article 8 et l'article 27 constituent donc le noeud de la guerre qui va nous opposer aujourd'hui. En réalité, il s'agit de quelque chose qui, aux termes de la décision du Conseil des Etats telle qu'elle existe actuellement, telle qu'elle a été votée par le Conseil des Etats, ne concerne tout simplement pas les tireurs, alors qu'ils essaient aujourd'hui de nous faire croire qu'ils seraient entravés dans leur liberté sportive par les décisions du Conseil des Etats et soutenues par tout le groupe socialiste.

Effectivement, vous devrez avoir à l'esprit qu'en vertu de la disposition introduite par le Conseil des Etats à l'article 9bis, les tireurs sportifs constituent une catégorie particulière: s'ils acquièrent une arme auprès d'un collègue tireur, ils n'ont besoin ni de permis d'acquisition, ni de permis de port d'armes. On ne comprend donc pas pourquoi ces groupements, par ailleurs tout à fait sympathiques et dont l'activité est tout aussi louable qu'une autre, veulent absolument s'occuper de ce qui ne les regarde pas.

Ce que vous demandez le groupe socialiste, c'est de mettre sur pied une législation efficace et crédible contre les abus et de vous abstenir de démanteler l'appareil mis sur pied jusqu'ici, tout d'abord par le Conseil fédéral, et ensuite par le Conseil des Etats.

**Dünki Max** (U, ZH): Die LdU/EVP-Fraktion tritt auf diese Gesetzesvorlage ein. Um es vorwegzunehmen: Sie wird sich bei den meisten Abstimmungen der bundesrätlichen Linie anschliessen. Das bereits vom Ständerat verabschiedete und in Teilbereichen im guten Sinne abgeänderte Gesetz ist ein brauchbares Instrument, um den Waffenmissbrauch zu bekämpfen.

Wir leben nicht mehr im Zeitalter des Helden Wilhelm Tell. Das Leben ist viel komplizierter und vielseitiger geworden. Die Waffentechnik hat sich in gefährlichem Ausmass entwickelt, so dass es ein Gebot der Stunde ist, von Staates wegen Einschränkungen zu verfügen. Viele Gesetze müssen nicht wegen der verantwortlichen Bürgerinnen und Bürgern gemacht werden, sondern wegen einer kleinen Minderheit, die sich im Einzelfall nicht korrekt benimmt oder die Sicherheit der Allgemeinheit gefährdet. Dies trifft bekanntlich auch im Strassenverkehr zu. Die Rowdies machen uns zu schaffen, nicht die anständigen Fahrzeuglenker.

Die Gewaltverbrechen nehmen in letzter Zeit in beträchtlichem Umfang zu. Es ist Pflicht und Aufgabe des Staates, die friedliebenden Einwohner besser zu schützen. Es wird keinem Gesetzgeber gelingen, Massnahmen zu treffen, welche einen absoluten Schutz gewährleisten. Er kann nur das Bestmögliche tun, damit die Missbräuche auf ein Minimum reduziert werden. Dazu gehört in unserem Bereich ein strenges Waffengesetz, welches restriktive Bestimmungen enthält. Das jetzige System hat offensichtliche Mängel. Das Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition weist Lücken auf. Nur eine einheitliche Regelung, welche für die ganze Schweiz Gültigkeit besitzt, kann Abhilfe schaffen und Verbesserungen bringen. Das Schweizer Volk will strengere Vorschriften; davon bin ich fest überzeugt.

Ich komme nicht mehr auf die Abstimmung über den Verfassungsartikel zurück. Heute scheiden sich die Geister in bezug auf den Inhalt der Gesetzesvorlage. Wenn es nach mir ginge, müsste bei jedem Verfassungsartikel, welcher zur Abstimmung gelangt, bereits ein Gesetzentwurf zur Diskussion stehen. Sonst kaufen die Stimmbürgerinnen und -bürger die Katze im Sack. Nach jeder Gesetzesberatung durch das Parlament kommt sich die eine oder andere Seite als die betroffene vor, und das wird heute nicht anders sein.

Der Bundesrat und der Ständerat haben bei dieser Vorlage gute Arbeit geleistet. Das darf auch einmal gesagt werden. Wir sollten ihnen folgen. Das zur Diskussion stehende Waffengesetz nimmt auf die Tradition unseres Landes genügend Rücksicht. Traditionen sind schön und gut, aber sie dürfen uns nicht daran hindern, bessere Schutzbestimmungen zu erlassen. Der Missbrauch des Waffentrags bzw. der unerlaubte Einsatz von Waffen jeglicher Art bedroht je länger, je mehr Leib und Leben der anständigen, friedlichen Bürger.

Sie finden meinen Namen bei keinem Minderheitsantrag, komme er von linker oder von rechter Seite. Ich bin nicht immer derart regierungstreu wie heute. Der Mittelweg, welcher von Bundesrat und Ständerat beim Waffengesetz vorschlagen wird, ist aber der einzige richtige. Dort, wo nach der bisherigen Erfahrung mit der Verbrechensbekämpfung hart durchgegriffen werden muss, schlagen diese Gremien strengere Vorschriften vor. Waffensammler, Schiesssporttreibende, Armeeangehörige, Jäger und dergleichen haben keine Nachteile in Kauf zu nehmen. Was wollen wir eigentlich noch mehr? Meine Auffassung wird von der grossen Mehrheit der Mitglieder unserer Fraktion geteilt.

Erstaunt bin ich über die Ankündigung des Referendums durch die Schützenkreise. Die Drohung, dass dieses Referendum ergriffen werde, wenn der Nationalrat bei einzelnen Artikeln so oder so stimme, finde ich völlig deplaziert. Die Schützenvereine, die auch nach meiner Meinung ihre Berechtigung haben, sollten daran denken, dass sie weitgehend von staatlichen Subventionen leben. Wegen des Obligatoriums, welches Wehrmänner immer noch schiessen müssen, wird ihnen die Infrastruktur kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie werden sogar für ihre Dienstleistungen weitgehend entschädigt. Wenn das obligatorische Schiessen wegfällt – Bestrebungen dazu sind im Gange –, entfällt diese Aufgabe. Dann werden für die Schützenvereine härtere Zeiten anbrechen.

Wenn sich das Komitee gegen ein bürgerfeindliches Waffengesetz aufs hohe Pferd setzt, könnte dieses Verhalten zu einem Bumerang werden. Druck erzeugt immer Gegendruck. Die Armee wird sehr bald wieder reformiert.

Im übrigen habe ich persönlich keine Angst vor einem allfälligen Referendum. Fragen Sie einmal die Leute auf der Strasse und in den Stammbüchern, wie sie darüber denken! Die grosse Mehrheit will – davon bin ich völlig überzeugt – ein ganz strenges Waffengesetz, wie es der Bundesrat vorschlägt. Die Leute, welche die Anliegen der Schützen- und Jagdvverbände für eine möglichst grosszügige Liberalisierung vertreten, befinden sich bestimmt in der Minderheit. Wir können nicht genug tun, um das Verbrechen besser zu bekämpfen; nostalgische Emotionen sind fehl am Platz.

Wir empfehlen Ihnen, auf Herrn Bundespräsident Koller zu hören und seinen Argumenten zu folgen. Das ist in der heutigen Situation der einzige richtige Weg.

**Fritschi** Oscar (R, ZH): Die heute und morgen anstehende Beratung des Entwurfes zu einem Waffengesetz hat uns Parlamentarierinnen und Parlamentariern im Vorfeld zahlreiche Briefe und Stellungnahmen eingetragen. Die Vorlage behandelt offensichtlich keine abstrakte Materie, sondern bewegt die Gemüter der Öffentlichkeit.

Warum dem so ist, kann leicht erklärt werden: In der Schweiz verfügt der Bürger über ein sehr viel direkteres Verhältnis zu Waffen als im Ausland. Zum einen hat jeder Angehörige der Armee bei sich zu Hause eine Dienstwaffe im Schrank stehen. Zum anderen verfügt unser Land über eine ausgesprochene Tradition des Schützenwesens. Dabei, und das darf man betont feststellen, funktioniert die Eigenverantwortung im Umgang mit der Waffe. Obwohl die Waffendichte pro Einwohner – um diesen Begriff zu verwenden – in der Schweiz sehr viel grösser sein dürfte als in anderen Staaten, ist keine Rede davon, dass bei uns im internationalen Vergleich überdurchschnittlich viele Verbrechen unter Einsatz von Waffen begangen würden.

Trotz dieser einführenden Feststellungen ist für die FDP-Fraktion unbestritten, dass es in Umsetzung des Verfassungsauftrages vom September 1993 eines Waffengesetzes und damit einer einheitlichen Regelung auf Bundesebene bedarf. Umgekehrt haben wir aber allen Anlass, darauf zu achten, dass der Verfassungsauftrag – den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu bekämpfen – auf Gesetzesstufe nicht unterlaufen und erweitert wird, indem Vorschriften erlassen werden, welche den Erwerb, das Tragen, den Versand usw. von Waffen, Waffenbestandteilen und Munition generell regeln. Vielmehr ist jede Bestimmung des Gesetzes von uns daraufhin zu überprüfen, ob sie eindeutig zur Minderung von Missbräuchen beiträgt.

Was ein Gesetz gegen Missbräuche konkret, zumindest im Kern, zu enthalten hat, lässt sich leicht zusammenfassen: Zum einen muss die bestehende Rechtszersplitterung mit 26 unterschiedlichen kantonalen Regelungen behoben werden, weil diese Lösung zu einem interkantonalen «Waffentourismus» führt. Zum anderen muss die Schweiz vom Ruf befreit werden, dass sie ein «Waffenselbstbedienungsladen für internationale Terroristen» sei.

Die Waffenerwerbsmöglichkeiten für Ausländer sind demnach restriktiv zu fassen. Schliesslich muss verhindert werden, dass gefährliche halbautomatische Handfeuerwaffen, beispielsweise Kalaschnikows, frei erworben werden können.

An diesen grundsätzlichen und praktischen Vorgaben gemessen, vermag die Vorlage nun allerdings nicht voll zu überzeugen. Die Formulierungen atmen einen technokratisch-perfektionistischen Geist. Sie haben eine Tendenz, zu detailliert zu regeln, und laufen Gefahr, zu einer Lex imperfecta zu werden – zu Gesetzesbestimmungen, welche auf dem Papier wunderbar aussehen, in der Praxis jedoch nicht durchgesetzt werden können.

Ein Gesetz, das den Normalbürger mit administrativen Umtreiben belästigt, während sich der Kriminelle einen Deut darum kümmert, ist aber nicht das, was wir wollen. Die von einem Experten in der vorberatenden Kommission gemachte und von Herrn Günter praktisch wörtlich übernommene Aussage, wonach jede Waffe weniger in der Öffentlichkeit ein Fortschritt sei, mag zwar polizeilicher Logik entspringen, verkennt jedoch Sinn und Geist einer Missbrauchsgesetzgebung.

Wir sind uns bewusst, dass die folgende Aussage nicht sehr populär ist, weil in der Diskussion gerne mit dem Hinweis auf dieses oder jenes einzelne Verbrechen operiert wird, und doch halten wir sie für entscheidend: Ein Gesetz zur Bekämpfung von Missbräuchen muss den Mut zur Lücke aufbringen. Es kann und darf nicht flächendeckend regeln. Auch oder gerade im Bereich der Missbrauchsbekämpfung ist eine Güterabwägung notwendig, die dem bei uns hochgehaltenen Grundsatz Rechnung trägt, dass die Freiheit nur insoweit eingeschränkt werden darf, als mit der Einschränkung ein höheres Gut geschützt wird. Jede auch nur potentiell denkbare Missbrauchsmöglichkeit ausschalten zu wollen kommt bereits einer Überregulierung gleich. Soviel zum Grundsätzlichen.



Bevor ich zur Nutzanwendung des Gesagten – auf die beiden wichtigsten Einzelbestimmungen des Gesetzes – komme, möchte ich nochmals die vielen Briefe und Stellungnahmen ansprechen, zu denen ich mich einleitend geäussert habe: Sie stammen im wesentlichen aus Schützen- und Jägerkreisen. Es würde mir indessen verfehlt erscheinen, sie deswegen einfach unter dem Stichwort «Lobbying» abzutun oder sich allein auf die am pointiertesten agierende Organisation, «Pro Tell» nämlich, einzuschiessen. Ich bin zivil weder Schütze noch Jäger und kann darum ohne Befangenheit feststellen: Mich beeindruckt beispielsweise die Haltung des Schweizerischen Schützenverbandes, der auf die vom Ständerat vorgesehene – rechtlich fragwürdige – Privilegierung der Schützen beim Waffenerwerb verzichtet und aus staatspolitischer Verantwortung eine allgemeine Lösung anstrebt. Im übrigen darf der Schützenverband politisch nicht unterschätzt werden. Wer im Juni 1993 im Vorfeld der Abstimmung über die neuen Kampfflugzeuge 35 000 Leute auf dem Bundesplatz mobilisieren konnte, wird auch 50 000 Unterschriften für ein Referendum zustande bringen.

Nun aber zu den beiden kruxialen Bestimmungen des Gesetzes: Beim Waffenerwerb wird die FDP-Fraktion der Lösung des Bundesrates beipflichten. Dass für den Erwerb der Waffen im Handel das Einholen eines Erwerbscheines gefordert wird, scheint uns angemessen. Das gleiche bei der Übertragung von Waffen unter Privaten zu verlangen ließe hingegen darauf hinaus, dass lediglich eine personal- und kostenintensive Ausweitung des Verwaltungsaufwandes resultieren würde – ohne Gewinn für die Verbrechensbekämpfung. Denn an eine derartige Regelung würde sich nur der gesetzestreue Bürger halten, von dem ohnehin keine Gefahr ausgeht.

Auch beim Waffenträgen, der zweiten zentralen Bestimmung, wäre es eine Illusion zu glauben, Kriminelle würden durch die Pflicht, um einen Bedürfnisnachweis für das Waffenträgen nachzusuchen, davon abgehalten, Waffen zur Begehung von Straftaten mit sich zu führen. Eine Bewilligungspflicht zum Waffenträgen aufgrund objektiver Kriterien befürworten wir demgegenüber. Deshalb stimmt die FDP bei Artikel 27 der Minderheit II zu.

Zusammenfassend mache ich Ihnen im Namen der FDP-Fraktion beliebt, auf die Vorlage einzutreten, bei der Detailberatung aber strikte dem Gedanken der Missbrauchsbekämpfung – und eben nicht mehr – als Leitlinie zu folgen.

**Meier Hans (G, ZH):** Vorerst möchte ich meine Interessenslage betreffend Waffen und Waffenträgen offenlegen. Ich war während 12 Jahren Kompaniekommandant, bin Mitglied der Pistolen- und Revolversektion Glattfelden, befreundet mit «angefressenen» Waffensammlern und äussere mich jetzt zu Ihnen als Sprecher der grünen Fraktion zum Waffengesetz.

Volk und Stände haben am 26. September 1993 mit überwältigender Mehrheit dem Verfassungsartikel zur Verhinderung des Missbrauchs von Waffen, Waffenzubehör und Munition zugestimmt. Diese 86prozentige Zustimmung verpflichtet uns, ein griffiges Gesetz zu schaffen. Das sich aus dem Verfassungsauftrag ergebende Gesetz soll aber kein Verbots-, sondern ein Missbrauchsverhinderungsgesetz sein. Denn das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffenträgen beruht auf typisch schweizerischen Traditionen, auf dem Milizsystem unserer Armee und unseren überlieferten Freiheitsrechten.

Persönlich lehne ich deshalb den Antrag meiner Fraktionskollegin Hollenstein auf Streichung von Artikel 3, der dieses Recht im Rahmen der vorliegenden Gesetzgebung gewährleistet, ab. Wir haben in diesem Gesetz sorgfältig zwischen dem Bedürfnis nach individueller Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern und dem Anspruch des Staates auf wirksame Eingriffsmöglichkeiten zum Schutze der Bevölkerung vor Waffenmissbrauch abzuwägen.

Die grüne Fraktion gibt eindeutig dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung gegenüber Gewaltverbrechen Vorrang vor den schrankenlosen Freiheitsansprüchen im Waffenerwerb und Waffenträgen, wie sie die «Pro Tell» und das Komitee gegen ein bürgerfeindliches Waffengesetz fordern.

Nicht die Waffen selbst machen ihre Gefährlichkeit aus, sondern die Verwendung durch den jeweiligen Besitzer oder die jeweilige Besitzerin. Eine einst völlig legal zu Sportzwecken erworbene Waffe wird zum Tötungsinstrument, wenn sie auf legalem oder illegalem Weg in falsche Hände gerät. Die grüne Fraktion folgt deshalb im 2. Kapitel, «Erwerb von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen», der Linie des Ständerates und damit der Minderheit I der nationalrätslichen Kommission.

Wir Grünen wollen nicht, dass Kriminelle ein Schlupfloch für den Waffenerwerb erhalten. Wir wollen nicht, dass die Schweiz weiterhin ein «Selbstbedienungsladen für Waffen» bleibt. Deshalb soll auch der Waffenerwerb unter Privaten mit Waffenerwerbschein erfolgen. Mit den Ausnahmen innerhalb der Familie und unter Schützen und Jägern sind wir einverstanden.

In bezug auf das Waffenträgen begrüsst die grüne Fraktion die strengen Bedingungen des Bundesrates. Das Tragen von meist geladenen Waffen ist wegen der Möglichkeit falscher Manipulation und des Irrtums bei der Einschätzung einer Gefahrenlage auch für den Träger mit einem grossen Risiko verbunden. Vor allem aber ist es eine Gefährdung der Mitmenschen.

Ich selber habe ein mulmiges Gefühl, als Wanderer oder Spaziergänger im Wald oder als nächtlicher Besucher in einem Villen- oder Stadtquartier ständig annehmen zu müssen, Bewaffneten zu begegnen. Deshalb soll ein Schutzbedürfnis nachweisen müssen, wer in der Öffentlichkeit eine Waffe trägt. Zwölf Kantone kennen diesen Bedürfnisnachweis bereits. Weitere haben ihn in der Vernehmlassung verlangt. Wir Grünen lehnen deshalb den Antrag der Minderheit II (Fritschi) für ein grundsätzliches Anrecht auf eine Waffentragbewilligung ab. Ich wiederhole: Nur wer ein Schutzbedürfnis nachweisen kann, soll eine Bewilligung erhalten. Wir wollen eine Gesellschaft, in der Waffen nicht ohne Grund herumgetragen werden.

Ich fasse zusammen: Die grüne Fraktion will ein griffiges Waffengesetz. Wir wollen, dass unsere Bevölkerung wirksam vor Waffenmissbrauch geschützt wird. Dies ist nur möglich, wenn auch der Waffenerwerb unter Privaten mit einem Waffenerwerbschein erfolgt und wenn beim Waffenträgen in der Öffentlichkeit sehr strenge Massstäbe angesetzt werden. In diesem Sinne sind wir für Eintreten.

**Steffen Hans (D, ZH):** Die demokratische Fraktion ist der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf im wesentlichen den Auftrag erfüllt, den Volk und Stände mit der Annahme des entsprechenden Verfassungsartikels am 19. März 1993 erteilt haben. Vergleichen wir die Vorschläge der Expertenkommission, die weit über das Ziel der Missbrauchsbekämpfung hinausgingen, mit dem, was uns hier vorliegt, dann darf dem Bundesrat und im besonderen Ihnen, Herr Bundespräsident Koller, attestiert werden, dass die Kritiken aus der Vernehmlassung ernst genommen und zum Teil berücksichtigt wurden.

Auch die Verhandlungen im Ständerat und in unserer Kommission zeigen, wie schwierig es ist, einen vernünftigen Kompromiss zu finden, wenn Zuschriften und Vorschläge von Sportschützen, Jägern, Waffensammlern, Waffenhändlern, «Armeeabschaffern», «Netten» und «Rambos» geprüft und möglichst berücksichtigt werden sollen.

Eine Mehrheit der demokratischen Fraktion geht davon aus, dass die alte Waffentradition der Eidgenossenschaft, welche dem einzelnen grosse Verantwortung überträgt, erhalten bleiben soll. Wo immer Gesetze geschaffen werden, ist die Gefahr leider gross, dass zu Lasten des Bürgers und seiner Freiheiten überreguliert wird. Auf der Fahne sind Anträge, welche dieser Gefahr entgegenwirken wollen.

Einige Details: Eine Mehrheit der demokratischen Fraktion wird bei Artikel 1 den Minderheitsantrag Chiffelle ablehnen, welcher das Tragen von Waffennachbildungen in der Öffentlichkeit einer Regelung unterstellen möchte.

Bei Artikel 4 unterstützen wir den Minderheitsantrag Fritschi, welcher unter dem Titel «Begriffe» die wesentlichen Waffen-

bestandteile aufzählt und es nicht dem Bundesrat überlässt, diese Gegenstände in einer Verordnung aufzuzählen.

Bei Artikel 5 unterstützen wir den Minderheitsantrag Borer. Erwerb, Tragen, Vermitteln und Einfuhr von Waffenzubehör sollen aus der Liste der im Zusammenhang mit Waffen verbotenen Handlungen gestrichen werden.

Bei Artikel 8 Absatz 1 unterstützen wir die Minderheit II (Borer) und bei den Absätzen 3 und 4 die Minderheit Chiffelle. Bei Artikel 10 Absatz 1 stimmen wir dem Minderheitsantrag II (Borer) zu. Bei den übrigen Absätzen unterstützen wir die Mehrheit der Kommission.

Bei Artikel 11 sind wir mit der Mehrheit der Kommission der Meinung, dass eine Benachteiligung der Auslandschweizer nicht erwünscht ist, deshalb lehnen wir den Minderheitsantrag Alder ab.

Artikel 27 soll das Waffentragen regeln. Bei Absatz 2 unterstützen wir die Minderheit II (Fritschi), welche bestimmt, wer keine Waffentragbewilligung erhält, weil uns diese Regelung sinnvoll erscheint.

Ich fasse zusammen: Wenn das Parlament seine Zustimmung zu den folgenden drei Anträgen geben sollte,

1. Zustimmung zur Kommissionsmehrheit bei Artikel 8 (Eigenverantwortung und einfache Schriftlichkeit),

2. Zustimmung zur Minderheit II (Borer) bei Artikel 10 (Streichung der Waffenerwerbscheinpflicht für Jagd- und Sportschützen-Langwaffen), und

3. Zustimmung zur Minderheit II (Fritschi) bei Artikel 27 (Verzicht auf einen Bedürfnisnachweis beim Waffentragen),

dann kann damit gerechnet werden, dass das Gesetz vermutlich ohne Referendum bald in Kraft gesetzt werden kann. Deshalb empfehlen wir Ihnen, mindestens diese drei Anträge zu unterstützen.

**Pini Massimo (D, TI):** La cohérence doit régner dans cette salle. Les articles 5 et 11 doivent, selon moi, être soutenus. C'était le sens de mon vote à la Commission de la politique de sécurité, j'en ferai de même ici. M. Carobbio développera l'argumentation de la minorité tout à l'heure, moi je développe la mienne maintenant: c'est pour ça que M. Steffen m'a donné la possibilité de parler à cette tribune.

J'ai «remué le pot», comme on dit, il y a 17 ans déjà avec une motion que je me permets de vous rappeler. Elle demandait aux ressortissants qui n'avaient pas de permis de séjour de pouvoir avoir au moins un permis d'acheter des armes. Cette motion est tombée dans l'oubli, c'était à l'époque de M. Furgler, parce que je demandais l'article 89bis. C'était l'article de «vitesse», si on peut s'exprimer ainsi, qui ne dure pas plus de deux ans, environ!

Je vous prie de soutenir les propositions de minorité où mon nom apparaît, soit aux articles 5 et 11. Je ne suis pas opposé à l'entrée en matière. Je suis d'accord avec M. Steffen qui est lui aussi pour l'entrée en matière, même s'il soutient la proposition de la minorité II (Fritschi) à l'article 27 et les propositions de la minorité II (Borer) aux articles 8 et 10.

Je vous prie de soutenir franchement les propositions de minorité aux articles cités, parce que la cohérence est importante, et que, moi, je lui reste fidèle.

**Leu Josef (C, LU):** Die CVP-Fraktion unterstützt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf. Es geht darum, das Waffenrecht in der Schweiz zu vereinheitlichen und die entsprechenden kantonalen Bestimmungen abzulösen. Es ist uns dabei bewusst, dass ein Gesetz, welches dem Auftrag des neuen Artikels 40bis der Bundesverfassung gerecht werden will, gewisse Restriktionen der persönlichen Freiheit beinhalten muss. Gerade in diesem sensiblen Bereich wird sich die CVP-Fraktion dafür einsetzen, dass mit Augenmaß vorgegangen wird. Denn Einschränkungen der persönlichen Freiheit dürfen nicht dazu führen, dass unbescholtene Bürgerinnen und Bürger, welche einen verantwortungsbewussten Umgang mit Waffen an den Tag legen, schikaniert werden. Schliesslich hat sich in unserem Land eine lange Tradition im Gebrauch von Waffen herausgebildet. Unser Volk hat eine hohe Fähigkeit entwickelt, mit der Waffe gefahrlos umzugehen.

Nicht die traditionsverbundenen Kreise wie Schützen, Jäger oder Waffensammler sind der Anlass, dass wir heute eine griffige Regelung auf Bundesebene brauchen. Es ist das internationale Umfeld, wo sich organisierte Kriminalität und innere Konflikte von verschiedenen Staaten grenzüberschreitend auch bei uns bemerkbar machen und die Schwelle zur Gewalt sinken lassen.

Die Herausforderung besteht demnach für die CVP-Fraktion darin, das Gebot der Stunde, nämlich die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, und das Anliegen einer bewährten Tradition – damit meine ich das grundsätzliche Recht, eine Waffe zu erwerben und zu tragen – überzeugend miteinander zu verbinden. Nur wenn das gelingt, wird dieses Gesetz vor dem Parlament und allenfalls auch vor dem Volk bestehen können.

Gerade die Kreise für ein freiheitliches Waffenrecht, für die ich viel Verständnis aufbringe, müssen eines bedenken: Der Kern des traditionellen Rechts auf Erwerb und Tragen einer Waffe wird dann am besten gewahrt, wenn er von der aktuellen Spreu des Missbrauchs befreit wird, denn nur so stösst der traditionelle Kerngehalt des Waffenrechts auf breite Zustimmung. Wenn wir aber umgekehrt nicht energisch gegen den Missbrauch vorgehen, steht der Kerngehalt des traditionellen Waffenrechts für ebenso breite Schichten unserer Bevölkerung nicht ausser Zweifel. Daran müssen wir bei der bevorstehenden Detailberatung denken.

Seien wir uns zudem folgender Tatsache bewusst: Wie das Strafgesetz nicht alle Straftaten verhindern kann, wird auch das neue Waffengesetz nicht jeden Missbrauch von Waffen verhindern können. Aus dieser Feststellung zu folgern, deswegen im neuen Gesetz sogar die bestehenden, uneinheitlichen Regelungen zu unterlaufen, wäre ebenso falsch wie eine unverhältnismässige Verschärfung der Waffengesetzgebung, die über das verfassungsmässige Missbrauchsverbot hinausschießt und viele mündige Bürgerinnen und Bürger vor den Kopf stösst.

Die CVP-Fraktion wird sich in ihren Positionsbezügen so verhalten, dass sie einem Waffengesetz zum Durchbruch helfen kann, welches einen effektiven Beitrag zur dringend notwendigen Missbrauchsbekämpfung leistet. Andererseits werden wir uns aber entschlossen dafür einzusetzen, dass im Gesetz auf den in unserem Lande stark verwurzelten Freiheitsgedanken Rücksicht genommen wird. Dieser Freiheitsgedanke meint: Einschränkung soviel wie nötig und soweinig wie möglich.

Dass wir auf die Vorlage eintreten, ist selbstverständlich. Wir werden bis auf wenige Ausnahmen mit der Mehrheit der vorberatenden Kommission stimmen. In der Frage des Bedürfnisnachweises bei Artikel 27 behalten wir uns vor, zwischen Minderheit I und Minderheit II eine Lösung herbeizuführen. Ich werde dazu beim entsprechenden Artikel nähere Ausführungen machen.

**Oehrli Fritz (V, BE):** Alles, was mir gefallen hat, und auch alles, was mir nicht gefallen hat, ist gesagt. Trotzdem ist die SVP-Fraktion für Eintreten auf die Gesetzesvorlage. Wir sind der Meinung, eine Vereinheitlichung der kantonalen Waffengesetze in einem eidgenössischen Waffengesetz sei richtig und nötig.

Artikel 40bis der Bundesverfassung, dem alle Stände und die grosse Mehrheit des Volkes zugestimmt haben, verpflichtet uns auch dazu. Der Verfassungsartikel lautet: «Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.» Das heisst also, dass der Bund im ersten eidgenössischen Waffengesetz den Waffenmissbrauch zu bekämpfen hat – und nicht den Waffenbesitz unbescholtener Bürger. In den EU-Normen ist nachzulesen, dass das Ziel jeder Waffengesetzgebung die Verminderung der Waffenbestände im Volk sein soll. «Waffen bedeuten Macht», sagen einige. Gerade deswegen, sind wir von der SVP der Meinung, müssen die Waffen im Besitze des Volkes bleiben; dann hat das Volk die Macht und nicht nur eine Minderheit von machthungrigen Elementen.

Wohl nicht umsonst werden in unserem Land, wie nirgends auf der Welt, den Soldaten Waffe und Munition mit nach



Hause gegeben. Das zeugt von einem tiefen Vertrauen in unser Volk. Die SVP ist auch überzeugt, dass unser Volk mit der Jahrhunderte alten Schützentradition auch in Zukunft mit den Waffen verantwortungsbewusst umzugehen weiß. Die SVP-Fraktion wird alle Anträge bekämpfen, die darauf hinauslaufen, Schützen, Jäger, Waffenbesitzer – ob Mann oder Frau – zu fachieren oder betreffend Waffenbesitz mit Polizeikontrollen zu belästigen. Unsere Fraktion wird auch alle Anträge ablehnen, durch die schweizerische Schützen- und Jägertraditionen erschwert oder verhindert werden. Aus den eingangs erwähnten Gründen sind wir für Eintreten, werden uns aber bei den erwähnten Artikeln wieder zu Wort melden.

**Borer Roland (F, SO):** Da die Freiheits-Partei den Volksentscheid von 1993 akzeptiert und auch die demokratischen Spielregeln achtet, stimmen wir für Eintreten auf diesen Gesetzentwurf. Im Gegenzug erwarten wir aber auch, dass das Parlament die Versprechen, die anlässlich des Wahlkampfes gemacht wurden, durch eine Korrektur des Entwurfes des Bundesrates einhält.

Was hat man damals im Zusammenhang mit dem Verfassungsklausur gefordert? Zum ersten hat man gesagt, dass der Waffenmissbrauch verhindert werden müsse. Zum zweiten hat man gefordert, dass der «Selbstbedienungsladen für Ausländer» im Bereich des Waffenerwerbs eingeschränkt werden müsse, damit nicht mehr ohne weiteres Waffen in der Schweiz beschafft werden können. Zum dritten hat man gefordert, dass die Sicherheit für alle erhöht wird.

Der Entwurf zu einem Bundesgesetz, wie ihn uns der Bundesrat hier unterbreitet, geht unseres Erachtens in einigen Punkten – nicht generell, aber doch in einigen Punkten – über diese grundsätzlichen Forderungen, die man im Zusammenhang mit der Volksabstimmung 1993 aufgestellt hat, hinaus. Deshalb, lieber Kollege Max Dünki, sind wir im Gegensatz zu Dir nicht so regierungstreu, wie Du das vorhin dokumentiert hast.

Folgende Punkte stören uns in diesem Gesetzentwurf:

1. Wir erachten es als störend, dass die Weitergabe von Ordonnanzwaffen im vorgesehenen Umfang eingeschränkt wird, und zwar vor allem für Schützen, die nie Dienst geleistet haben, die nicht dienstpflichtig sind. Es ist in Gottes Namen einfach so, dass einige Schützen, einige Mitglieder in Schützenvereinen, nie eine militärische Ausbildung genossen haben.

2. Wir finden es störend, wenn man in diesem Bundesgesetz sogar vorsieht, dass für ein Flobergewehr, das von der Konstruktion her ein Repetiergewehr darstellt, ein Waffenerwerbschein verlangt werden sollte. Das ist schon ein wenig mit Kanonen – nicht mit Flobergewehren – auf Spatzen geschossen. Da möchten wir, dass einige Korrekturen angebracht werden.

3. Man geht in diesem Gesetz sogar so weit, dass Waffenzubehör in einem definierten Umfang generell verboten werden soll – nicht Waffen, sondern Waffenzubehör. Wir erachten es als wenig sinnvoll, wenn man in diesem Bundesgesetz sogar so weit gehen will, Zubehör generell zu verbieten.

4. Ein weiterer störender Punkt ist der oft erwähnte Bedürfnisnachweis zur Erlangung einer Waffentragbewilligung.

5. Auch die bundesrätliche Regelung betreffend Weitergabe und Verkauf von Waffen unter Privaten passt uns in der vorliegenden Form nicht.

Waffen sind nicht grundsätzlich Mordinstrumente. Waffen können Sportgeräte sein, Waffen werden in der Schweiz auch mehrheitlich ausserhalb der militärischen Tätigkeit als Sportgeräte benutzt. Es nützt nun nichts, wenn wir in einem Bundesgesetz gerade diese Sportschützen in unseres Erachtens untragbarer Art und Weise einschränken. Wir bestrafen oder wir kontrollieren mit diesem Bundesgesetz den rechtschaffenen Bürger – und nicht den Kriminellen. Der Kriminelle wird sich so oder so einen Deut um dieses Bundesgesetz kümmern. Dies ist nicht einfach eine leere Behauptung.

Auf meine konkreten Fragen innerhalb der Sicherheitspolitischen Kommission bezüglich Verbrechen mit Waffen konn-

ten mir die sogenannten Experten nie genaue Zahlen angeben. Die Äusserung war meistens die: Ja, man nimmt eben an, oder man stellt eben fest, dass es so ist. Man hat mir nicht gesagt, wer «man» ist. Man hat mir nicht gesagt, wie und wo. Eine konkrete Antwort auf meine Frage, ob in der Stadt Basel wegen legal erhältlichen Waffen prozentual mehr Verbrechen geschehen als in der Stadt Zürich, konnte man mir keine abschliessende Antwort geben. Man konnte mir auch keine abschliessende Antwort auf die Frage geben, ob in Basel, wo das grundsätzlich möglich wäre, mehr Menschen mit schultergehalfteten Waffen herumlaufen als in Zürich. In diesem Bereich beruht das ganze Gesetz also vor allem auf Annahmen, auf Meinungen.

Dass ein Gesetz in der vorliegenden Form unsere Probleme nicht lösen kann, sehen Sie in unserem nördlichen Nachbarland. Ich glaube, es gibt gegenwärtig fast kein Land, das strengere gesetzliche Auflagen zum Erwerb von Waffen, zum Handel mit Waffen, zum Besitz von Waffen und zum Herumtragen von Waffen hat. Und was passiert? Tagtäglich können wir in den Medien feststellen: In Deutschland werden Verbrechen mit Schusswaffen begangen. Das ist das typische Beispiel dafür, dass eine Überregulierung in diesem Bereich nicht der Sicherheit dient. Im Gegenteil, sie gibt ein falsches Gefühl von Sicherheit.

Wir sind bereit, mit einer griffigen Vorlage dafür zu sorgen, dass der Waffenmissbrauch verhindert werden kann. Hundertprozentige Garantien bekommen wir nie. Wir sind aber der Meinung, dass dieses Bundesgesetz jetzt nicht aus Über-eifer in der bundesrätlichen Fassung überwiesen werden sollte.

Ohne Korrekturen durch die Parlamentsmehrheit wird die Fraktion der Freiheits-Partei das Gesetz ablehnen. Wir werden in diesem Fall auch aktiv – ich bitte Sie, das nicht als Drohung zu verstehen – ein Referendum der Schützenvereine und anderer Organisationen unterstützen.

Wir sind für Eintreten und erwarten Korrekturen.

**Leuba Jean-François (L, VD):** Le Parti libéral a soutenu l'adoption de l'article 40bis de la Constitution fédérale. Personnellement, j'ai fait campagne pour son adoption, en dépit d'avertissements d'un certain nombre de mes amis qui ont attiré mon attention sur le dérapage possible: «Attention, on dit qu'on va réprimer les abus en matière d'usage d'armes et on va finir par réglementer complètement l'acquisition et la possession d'armes.» Mes amis étaient-ils plus perspicaces que moi à ce moment-là? Je puis me poser la question lorsque je vois la loi qui a été présentée par le Conseil fédéral. Je trouve la preuve de l'exactitude de cette interrogation à l'article 1er déjà. Vous me permettrez de penser, Monsieur le Président de la Confédération, qu'il s'agit d'une «Schönheitsfehler». A l'article 1er, le projet du Conseil fédéral commence par dire tout ce que la loi régit; puis, il faut aller à l'alinéa 2 pour trouver que ce qui est le but de la loi, c'est de lutter contre l'usage abusif d'armes. Heureusement, le Conseil des Etats a corrigé ce que j'appelle une «Schönheitsfehler». Il a remis en tête de la loi, à l'alinéa 1er, l'objectif exact de la loi, c'est-à-dire lutter contre l'usage abusif d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions, et ensuite, à l'alinéa 2, il indique ce que la loi doit contrôler.

Malheureusement, il me paraît que le Conseil des Etats n'a pas été tout à fait conséquent avec cette première correction, que je crois juste, lorsqu'il a examiné les dispositions de détail. Lorsque nous avons soutenu l'article constitutionnel, nous avons dit fondamentalement que la Suisse ne devait effectivement – et c'était l'opinion du Conseil fédéral – pas devenir un libre-service pour l'ensemble des pays qui souhaitent s'approvisionner en armes, ce qu'elle avait tendance à devenir compte tenu de la réglementation cantonale. Mais nous avons fait aussi la constatation, au sein du groupe, que finalement cette loi est faite pour les honnêtes gens. Elle réglemente ce que doivent faire les honnêtes gens, et malheureusement, ce que font des gens moins bien intentionnés ou criminels est de nature à échapper à son emprise.

Il nous paraît que le problème des armes est comme le problème de la langue d'Esope. Les armes peuvent servir au

meilleur ou au pire: l'arme dans les mains du policier ou du soldat qui défend son pays, c'est le meilleur, la même arme dans les mains d'un criminel, c'est évidemment le pire.

Dès lors, il faut essayer de remonter à quelques principes.

1. Une arme n'est pas dangereuse en elle-même, elle est dangereuse par celui qui s'en sert.

2. Tout objet, ou en tout cas la plupart des objets, peuvent devenir des armes dangereuses. Cela va du couteau de cuise au bas nylon puisque tant avec l'un qu'avec l'autre on peut commettre des crimes. Réglementer ce domaine tient donc de la mission impossible.

On peut avoir deux positions: ou bien on considère que le citoyen suisse est d'une manière générale responsable, et on cherche véritablement à ne combattre que les abus, ou bien on estime que le citoyen est fondamentalement irresponsable, et alors l'Etat doit prendre une série de dispositions pour pallier cette irresponsabilité. Nous sommes bien d'accord, Monsieur le Président de la Confédération, sur le fait qu'il est extrêmement difficile de distinguer l'abus de l'usage normal. La solution du Conseil des Etats qui consiste à dire que finalement tout le monde est soumis à la proposition de permis d'achat d'arme, sauf les chasseurs et les sportifs, serait une proposition finalement relativement satisfaisante si on n'avait pas oublié les collectionneurs. Pourquoi les a-t-on oubliés? Mais si on introduit les collectionneurs dans cette énumération, alors pratiquement on a fait le tour de tous ceux qui sont susceptibles d'acheter des armes. Par conséquent, l'exonération couvrirait pratiquement l'ensemble des personnes susceptibles d'acheter des armes. La réglementation de ce domaine est d'autant plus difficile que nous avons en Suisse une solide tradition de détention d'armes à domicile, c'est-à-dire des armes de service.

La question du permis de port d'armes paraît avoir entraîné des discussions extrêmement vives et compliquées en commission. En réalité, il faut bien voir que le problème se pose de la manière suivante: la moitié des cantons à peu près connaît déjà le permis de port d'armes et trouve cela très bien, et l'autre moitié des cantons ne connaît pas l'institution du permis de port d'armes et trouve cela très bien aussi.

Finalement, la question ne nous paraît pas absolument décisive. Le permis de port d'armes n'est certainement pas non plus une mesure décisive pour lutter contre la criminalité. J'aimerais qu'on me démontre que les cantons qui connaissent le permis de port d'armes ont moins de criminalité ou moins d'accidents que les cantons qui ne connaissent pas le permis de port d'armes. Finalement, c'est aussi une de ces dispositions qui est destinée aux honnêtes gens. Il est tout à fait clair que celui qui a des intentions malveillantes s'abstiendra naturellement de demander un permis de port d'armes.

Dès lors, quelle serait la loi idéale? La loi idéale serait certainement celle qui empêcherait les étrangers d'acheter sous n'importe quel prétexte des armes chez nous, en tout cas les étrangers, entendons-nous bien, qui ne sont pas domiciliés en Suisse. Ensuite, il conviendrait d'interdire d'une manière générale, et en principe en tout cas, l'acquisition des armes automatiques. Et puis nous avons un regret: ce regret, c'est que les cantons n'aient pas été capables, par la voie concordataire, de réglementer ce domaine. Il ne nous échappe pas que, quelles que soient les dispositions que l'on prendra dans cette loi – et cela doit relativiser notre débat –, il restera toujours un marché gris du commerce des armes. Et c'est naturellement ce marché gris qui est, lui, dangereux parce que c'est dans celui-ci que se passe ce que l'on veut éviter.

Le groupe libéral, en conséquence, entrera en matière parce qu'il faut bien faire une loi d'application de l'article 40bis de la constitution. Il s'opposera aux minorités qui cherchent à restreindre encore plus la possibilité de posséder des armes ou d'en acheter et, surtout, il s'opposera à toutes les dispositions qui, sous prétexte de réglementer ce domaine, entraîneront des complications administratives importantes et coûteuses.

Finalement, le groupe libéral réserve sa décision quant au vote final en fonction de ce qui sortira des délibérations de notre Conseil.

**Günter Paul** (S, BE), Berichterstatter: Ich möchte nicht einen Kommentar zu allem abgeben, was gesagt wurde, sondern nur eine Klarstellung an die Herren Fritschi und Leuba richten: Was ist eine Missbrauchsgesetzgebung? Herr Fritschi, Sie haben den «Mut zur Lücke» gefordert und gesagt, eine Missbrauchsgesetzgebung dürfe nicht flächendeckend sein. Herr Leuba hat im Prinzip das gleiche noch auf französisch gesagt.

Ich möchte insbesondere Herrn Leuba an die Diskussion erinnern, die wir soeben über die Drogenfrage gehabt haben. Dort haben wir auch eine Missbrauchsgesetzgebung. Herr Leuba, orientieren Sie sich jetzt bei den Beratungen des Gesetzentwurfes an der Haltung, die Sie bei der Missbrauchsgesetzgebung in bezug auf die Drogen eingenommen haben. Wenn wir nämlich «Lücken» haben, dann wird dort der Missbrauch vorkommen.

Herr Fritschi, den «Mut zur Lücke» dürfen wir nicht haben, sonst haben wir den Mut zu einer Missbrauchsgesetzgebung, die den Missbrauch in den nicht geregelten Bereichen, in diesen «Lücken», dann zulässt! Es stellt sich einzig die Frage der Regelungsdichte.

**Koller Arnold**, Bundespräsident: Ich möchte all jenen danken, die anerkannt haben, dass sich der Bundesrat bei diesem Waffengesetz doch um einen vernünftigen Mittelweg zwischen einer übertriebenen Reglementierung und einem angesichts der Kriminalitätsentwicklung in unserem Lande – ich meine damit die Entwicklung der Gewaltkriminalität – nicht verantwortbaren Laissez-faire bemüht hat.

Vor allem Herr Dünki hat mir aus dem Herzen gesprochen; ich möchte ihm für sein Votum ganz herzlich danken. Es lag meines Erachtens auch politisch richtig; denn der Bundesrat hat sich grosse Mühe gegeben, die liberalen Waffentraditionen der Armee, der Jäger und der Schützen hochzuhalten, wie wir es im Vorfeld der Verfassungsabstimmung versprochen hatten, und sich wirklich nur auf eine Missbrauchsbekämpfung zu konzentrieren. Wir werden die Frage der genauen Grenzziehung zwischen diesen liberalen Waffentraditionen einerseits und einer effizienten Missbrauchsbekämpfung andererseits – im Sinne einer effizienten Bekämpfung der Kriminalität in unserem Land – bei den einzelnen Brennpunkten dieses Gesetzes, vor allem bei der Waffentragbewilligung, noch im einzelnen ausdiskutieren.

Dem Bundesrat war klar – und hier liegt ein gewisser Unterschied in seiner Beurteilung der Lage gegenüber derjenigen von Herrn Chiffelle vor –: Als das Volk und die Stände im Jahre 1993 den neuen Kompetenzartikel des Bundes so eindeutig, nämlich mit allen Ständen und 83 Prozent der Stimmen, angenommen haben, war der eigentliche politische Kampf um ein eidgenössisches Waffengesetz nur verschoben. Denn die Schützenverbände, die Jäger und auch Angehörige der Armee haben damals bewusst Zurückhaltung geübt und haben uns damals schon klargemacht, dass der eigentliche Kampf um dieses Waffengesetz bei der formellen Gesetzgebung auszutragen sei. Auf der anderen Seite möchte ich mit Herrn Dünki diese Kreise, die an diesem Waffengesetz besonders interessiert sind, doch sehr bitten, auch anzuerkennen, dass wir ihre Anliegen wirklich in sehr umfassender Art berücksichtigt haben.

Ich werde Ihnen das vor allem beim wohl zurzeit noch heikelsten Punkt, der Waffentragbewilligung, im einzelnen darlegen.

Es ist wohl gut, wenn wir uns zu Beginn dieser Debatte über diese – zugegebenermaßen heikle – Materie klarmachen, welche Rechtslage wir hätten, wenn uns dieser Versuch eines eidgenössischen Waffengesetzes nicht gelingen würde. Sie wissen: Wir haben heute in unserem Land auf diesem Gebiet eine ganz unmögliche Rechtszersplitterung. Diese Rechtszersplitterung hat einerseits dazu geführt, dass wir international in den Ruf gekommen sind, die Schweiz sei für das Ausland ein «Selbstbedienungsladen für Waffen». Andererseits hat sie dazu geführt, dass Sie und ich den heutigen Rechtszustand nicht weiter verantworten können. Heute kommt es zu derartig schändlichen Tötungsdelikten wie hier in Bremgarten, wo ein Strafgefängner an einem Wochen-

ende Urlaub erhält, in den nächsten Waffenladen geht, ohne jeglichen Ausweis, der dafür nötig wäre, einen Karabiner erwirbt und am gleichen Nachmittag ein junges Mädchen erschießt. Da können Sie und ich den heutigen Rechtszustand nicht weiter verantworten. Da wird man uns in Verantwortung nehmen.

Das geltende Konkordat, darüber sind sich auch die kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren einig, ist vollständig ungenügend. Und es ist den Kantonen nicht gelungen, miteinander die schwerwiegenden Lücken, die dieses Konkordat heute hat, zu schliessen. Deshalb blieb, selbst für einen Föderalisten wie mich, nur noch der Ausweg über ein eidgenössisches Waffengesetz.

Nun, wo liegen denn die Mängel? Ich möchte das an einzelnen wichtigen Punkten kurz aufzeigen. Bei der Frage des Waffenerwerbs sieht das Konkordat nur ganz minimale Bedingungen vor. Einzig für Faustfeuerwaffen ist im gewerbsmässigen Handel eine Erwerbsscheinpflicht vorgesehen. Weil das natürlich nicht genügt, sind mehrere Kantone hingangen und haben eigene Waffengesetze erlassen. Sie verlangen beispielsweise auch für Handfeuerwaffen einen Erwerbsschein. Einzelne Kantone gehen sogar so weit, dass sie beim Erwerb von Privaten einen Erwerbsschein verlangen. Sie gehen also sogar weiter, als es der Bundesrat Ihnen jetzt vorschlägt.

Dem Bundesrat war klar: Wenn wir die Waffentraditionen hochhalten wollen, müssen wir, gerade bei der Frage des Erwerbsscheines, eine liberale Lösung anstreben. Deshalb schlägt Ihnen der Bundesrat vor, dass wir eine klare Unterscheidung machen zwischen dem Erwerb im gewerbsmässigen Handel, wo wir einen Erwerbsschein verlangen, und dem Erwerb unter Privaten, wo wir bewusst eine liberale Lösung im Sinne der Eigenverantwortung vorschlagen: Der Verkäufer muss gewisse Sorgfaltspflichten erfüllen, und die Kommission schlägt Ihnen jetzt zusätzlich einfache Schriftlichkeit vor.

Ich glaube – das müssen gerade auch die Anhänger einer liberalen Waffentradition anerkennen –, dass damit auf dem Gebiete des Erwerbs von Waffen eine sehr liberale, aber zugleich vernünftige Lösung getroffen worden ist. Denn man hat uns natürlich bei der Vorbereitung des Gesetzes zu Recht gesagt, es wäre doch unverhältnismässig, wenn Schützen- oder Jägerfreunde jedesmal, wenn sie einander eine Waffe verkaufen wollen, zum Amt gehen und einen amtlichen Erwerbsschein ausstellen lassen müssten. Dafür haben wir durchaus Verständnis gehabt und deshalb diese liberale Lösung in den Entwurf aufgenommen.

Was sodann den Waffenerwerb durch ausländische Staatsangehörige anbelangt, so wissen Sie, dass das in den letzten Jahren für uns ein besonders heikles Problem war. Der Bundesrat musste, um dem grössten Übel abzuholen, dreimal direkt aufgrund der Verfassung entsprechende Notverordnungen erlassen. Wir haben das zuerst nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges gegenüber Jugoslawen getan. Wir haben dann in bezug auf sri-lankische Staatsangehörige das gleiche machen müssen, um gewalttätige Auseinandersetzungen auch in unserem Land zu vermeiden. Und heute morgen hat der Bundesrat eine dritte Notverordnung gegenüber den Algeriern erlassen, die es vor allem im Zusammenhang mit dem FIS-Konflikt algerischen Staatsangehörigen strikte verbietet, Waffen und Munition in unserem Land zu erwerben. Das Bundesgericht ist in bezug auf diese Notverordnungen mehrmals angerufen worden, und das Bundesgericht hat anerkannt, dass diese Notverordnungen tatsächlich verfassungskonform sind. Es hat aber gleichzeitig den Gesetzgeber gebeten, so rasch als möglich ein formelles Gesetz zu erlassen, damit künftig auf diesem Gebiete nicht mehr mittels Notverordnungen legiferiert werden muss.

Wenn es uns nicht gelingt, diese Notverordnungen in vernünftiger Zeit durch dieses formelle Waffengesetz abzulösen, werden wir mit diesen Notverordnungen auch beim Bundesgericht in eine ganz unerfreuliche Rechtslage geraten. Bei der Frage des Waffentrags, das gebe ich offen zu, hat sich der Bundesrat bewusst für die harte Linie entschieden, weil wir erkennen, dass die Gefährdung beim Waffentrags

viel grösser ist als die Gefährdung beim blossem Erwerb einer Waffe. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, dass für das Waffentrags – neben den gleichen Voraussetzungen, die beim Waffenerwerb gegeben sein müssen – zusätzlich eine Waffentragsbewilligung erteilt werden muss. Voraussetzungen für diese Waffentragsbewilligung sind einerseits eine Prüfung und andererseits der Bedürfnisnachweis. Sie können sich selber vorstellen, in welche Situation die Polizei beispielsweise im «Letten», aber auch anderswo gerät, wenn sie Kontrollen macht, eine Razzia durchführt und die betreffenden Leute Pistolen auf sich tragen, aber mit einem Lächeln der Polizei erklären, die Prüfung bestanden zu haben.

Ich möchte hier schon, bevor wir in die Detailberatung eintreten, jenen, die aus begreiflichen Gründen die liberalen Waffentraditionen der Jäger und Schützen hochhalten, die dringende Frage stellen: Ist es tatsächlich vernünftig, wenn die Jäger und Schützen, die für ihre Waffen keinerlei Waffentragsbewilligung brauchen, hier nun vor allem die Anliegen – entschuldigen Sie, aber ich muss Sie vor diese Frage stellen – der Skinheads verteidigen? Das kann doch nicht die vernünftige Politik der Jäger und Schützen sein! Deshalb bitte ich Sie dringend, bei dieser Frage des Waffentrags der strengeren Variante des Bundesrates zuzustimmen.

Auch beim Waffenhandel ist die heutige Lage unbefriedigend, weil auch hier das Konkordat eine viel zu grobe Lösung vorsieht, die bekanntlich zu diesem «Schlafzimmer-Waffenhandel» geführt hat. Wir schlagen Ihnen daher vor, dass künftig nur mit Waffen handeln darf, wer geeignete Geschäftsräume hat und im Handelsregister eingetragen ist. Einen entscheidenden Fortschritt bringen sodann die Strafbestimmungen. Weil das Konkordat lediglich Haft und Busse als Sanktion vorsieht, hatten wir bisher auf dem Gebiet der Waffengesetzgebung keinerlei Möglichkeit zur internationalen Rechtshilfe. Jetzt schlagen wir Ihnen Vergehenstatbestände vor. Damit sind auch die Voraussetzungen für ein effizientes System der internationalen Rechtshilfe auf diesem wichtigen Gebiet gegeben.

Im übrigen betone ich noch einmal, dass wir die liberalen Waffentraditionen wirklich hochgehalten haben. Wenn Sie Artikel 2 anschauen, dann sehen Sie, dass wir nicht nur die Armee, sondern auch andere Bereiche (Polizei usw.) vom Gesetz ausgenommen haben. Die Jäger und Schützen haben von diesem Gesetz nichts Nachteiliges zu befürchten. Auf der anderen Seite müssen wir aber beim Volk mit einem Gesetz antreten, von dem wir überzeugt sind, dass wir damit Missbräuche auf diesem Gebiet – und es gibt Missbräuche! – wirksam entgegentreten können.

Schliesslich noch ein Wort zur internationalen Rechtslage: Man hat uns vorgeworfen, wir hätten dieses Gesetz nur so ausgestaltet, um ein europakompatibles Gesetz zu präsentieren. Ich bemühe mich sehr um die Harmonisierung unseres Rechts mit demjenigen der Europäischen Union. Aber ich muss Ihnen klar sagen, dass dieses Gesetz nicht europakompatibel ist. Ich habe es auch meinen Kollegen im Bundesrat gesagt: Wenn sie jemals wieder mit der Europäischen Union verhandeln, wenn sie keine Ausnahmebestimmungen in diesen Verhandlungen in bezug auf diese liberalen Waffentraditionen der Schweiz erreichen, werden sie schon an diesem Problem scheitern.

Es ist nicht möglich, das einheitliche Schema des europäischen Waffenrechts auf die Schweiz mit ihrer Milizarmee und ihren liberalen Waffentraditionen anzuwenden. Dementsprechend haben wir gehandelt. Es ist daher unfair, wenn man sagt, wir hätten uns in erster Linie um ein europakompatibles Waffengesetz bemüht.

Der Ständerat hat das leicht modifizierte Gesetz mit 28 zu 0 Stimmen angenommen. Ich bitte Sie, die Linie des Bundesrates, diese wirklich vernünftige mittlere Linie, auch in Ihren Beratungen einzuhalten. Natürlich muss ich vor Illusionen warnen. Sowenig wie es mit dem Strafgesetzbuch möglich ist, alle Straftaten zu verhindern, sowenig wird es mit diesem eidgenössischen Waffengesetz gelingen, jeden Waffenmissbrauch zu vermeiden. Letzte Sicherheit vor Waffenmissbrauch gibt es nicht. Das Waffengesetz ist aber ein Mittel der Prävention, das die Wahrscheinlichkeit von Waffendelikten



entscheidend vermindert und die Schweiz nicht zuletzt vom Vorwurf befreien wird, ein «Waffenselbstbedienungsladen» für ganz Europa zu sein.

Es wird uns auch vom Vorwurf befreien, der hinter diesem grässlichen Tötungsdelikt von Bremgarten steht: dass, wie gesagt, ein Strafgefangener im Urlaub in den nächsten Waffenläden gehen, einen Karabiner erwerben und dann ein junges Mädchen totschiesse kann. Für eine Rechtsordnung, die das zulässt, können weder Sie noch ich, noch der Bundesrat weiter die Verantwortung übernehmen. Deshalb bitte ich Sie dringend, auf diesen Gesetzentwurf einzutreten und der Linie des Bundesrates zu folgen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

### Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

### Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions

*Detailberatung – Examen de détail*

#### **Titel und Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Titre et préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 1**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2*

#### *Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### *Minderheit*

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Günter, Haering Binder)

....

c. (neu) sowie das Tragen von Waffennachbildungen in der Öffentlichkeit.

#### **Art. 1**

*Proposition de la commission*

*AI. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*AI. 2*

#### *Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### *Minorité*

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Günter, Haering Binder)

....

c. (nouvelle) ainsi que le port en public de reproductions d'armes.

*Abs. 1 – AI. 1*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 – AI. 2*

**Präsidentin:** Der Minderheitsantrag Chiffelle wird von Herrn Banga vertreten. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass das Resultat der Abstimmung auf Artikel 4 Absatz 3bis und Artikel 5 Absatz 2bis Auswirkungen haben wird.

**Banga Boris** (S, SO), Sprecher der Minderheit: Ich ersuche Sie eindringlich, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen, damit das Gesetz im Ergebnis auch das Tragen von Waffenimi-

tationen in der Öffentlichkeit regelt. Wie die Präsidentin bereits sagte, geht es um ein Zusammenwirken von Artikel 1 Absatz 2 Litera c mit Artikel 4 Absatz 3bis und mit Artikel 5 Absatz 2bis.

Im Zentrum stehen die Waffennachbildungen, die im polizeilichen Alltag ein immer grösseres Problem darstellen. Ausserordentlich gefährlich ist eine neue Entwicklung, die sogenannten «soft air guns», quasi funktionstüchtige Waffenimitationen, die in den letzten Jahren – vorwiegend wegen der Jugendlichen – enorme, ungeheure Marktanteile gewonnen. Aus einem Katalog zitiere ich Ihnen, welche Waffenimitationen erhältlich sind: Beretta 92 FS, Glock (9 x 19) 17L, Colt M 1911AI, Ruger P 85, Beretta 92 F, Heckler & Koch, SIG Sauer, Smith & Wesson, Automag III.

Es geht bei diesen «soft air guns» nicht nur um allenfalls leicht verletzte Passantinnen oder Passanten, es geht auch nicht um abgeschossene Strassenbeleuchtungen – es geht um viel, viel gravierendere Fälle. Lassen Sie mich nur einige Schlagzeilen, u. a. aus dem «Blick», zitieren: In Baden überfielen drei Räuber den Inhaber einer Wechselstube. Der Überfallene griff selbst zur Waffe und erschoss einen der Gangster, einen zweiten verletzte er. Was der Mann nicht wusste: Die Räuber hatten Spielzeugpistolen. In Zürich bedrohten vier Räuber einen Fußgänger und raubten ihn aus; die Waffe: eine Feuerzeugpistole. In Zürich wurden eine Boutique und eine Galerie mit diesen gefährlichen Spielzeugwaffen überfallen. Ein Gangster raubte neun Tankstellen aus, immer – ich betone – mit einer Spielzeugpistole. Ganz anders liegt ein Fall in Aarau: Am 23. Januar stellten Polizisten einen Räuber, hielten seine übergrosse Waffe für eine Attrappe und merkten erst später, dass es eine echte Pistole war. Zuletzt noch ein Fall aus meiner Stadt: Als letzthin zwei Monteure im Auftrag der städtischen Werke einen Münzzähler zu montieren versuchten, wurden sie mit einer täuschen echten Spielzeugpistole bedroht und verjagt.

Es geht nicht um die Wasserpistolen oder die Spritzpistolen, die man an den Meeresstränden sieht.

Damit Sie sich selber überzeugen können – ich bedaure, dass dieser Saal so leer ist –, zeige ich Ihnen hier in natura, was es heute an Faustfeuerwaffen zu kaufen gibt. (*Zeigt drei Waffen*) Wer in diesem Saal wagt es, eine Wette abzuschliessen, ob es sich hier um echte oder gefälschte Waffen handelt?

Natürlich sind es sicherlich Nachbildungen – der Banga wird ja nicht so verrückt sein, hier mit echten Waffen einzumarschieren. Aber für einen Polizisten, für eine Polizistin ist es im Ernstfall praktisch unmöglich, eine echte Waffe von einer solchen Nachbildung zu unterscheiden. Wie soll ein Polizist reagieren, der einem Bankräuber gegenübersteht, welcher ihn selbst oder eine Geisel mit einer Schusswaffe bedroht? Ist das Gewehr echt, oder ist es nur ein «Luftgewehrli»? Dem Polizisten bzw. der Polizistin bleibt nichts anderes übrig, als das Schlimmste anzunehmen und sich im Bedrohungsfalle mit der eigenen, echten Waffe zu wehren.

Ich weiss, es gibt nun Kollegen, die mir kaltschnäuzig entgegnen, ein Krimineller sei selber schuld. Diese Kolleginnen und Kollegen vergessen und verkennen die Situation der Polizisten, der Polizistinnen, die damit leben müssen, dass eine Person verletzt oder gar getötet wurde, die objektiv keine Gefahr darstellte. Diese Polizisten, diese Polizistinnen müssen sich sicherlich nachher noch der peinlichen Beurteilung durch die Justiz unterziehen.

Es gibt darüber hinaus keinen Grund, eine dieser Waffen in der Öffentlichkeit zu tragen. Deshalb bitte ich Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

**Weigelt Peter** (R, SG): Mit der Forderung, dass auch Waffennachbildungen zum Gegenstand des Waffengesetzes gemacht werden sollen, schiesst die Minderheit Chiffelle trotz des Referats und der Demonstration von Kollega Banga weit über das Ziel hinaus, nämlich über den verfassungsmässigen Auftrag, dass wir hier eine konsequent auf eine Verhinderung des Missbrauchs ausgerichtete Gesetzgebung zu Waffen, Waffenzubehör und Munition zu beschliessen haben. Mit dem Einbinden von Waffennachbildungen in den



vorliegenden Gesetzentwurf wird dieser verfassungsmässige Auftrag lediglich weiter verwässert, und es werden insbesondere neue Abgrenzungsprobleme geschaffen.

Unter dem hier zur Diskussion stehenden Artikel 1 Absatz 2 könnte das Einfügen einer Formulierung gemäss dem Antrag der Minderheit Chiffelle durchaus noch nachvollzogen werden.

Wenn man aber Artikel 4 Absatz 3bis anschaut, dann wird der Einbezug von Waffennachbildungen sehr problematisch, weil sich dort zeigt, wie schwierig Abgrenzungen in diesem Bereich letztendlich sind.

Es stellt sich aber nicht nur die Frage der Abgrenzungen, sondern auch die Frage der entsprechenden Kontrollen und der Verantwortlichkeiten. Gerade bei Spielzeugwaffen wäre eine Abgrenzung kaum mehr vorzunehmen. Nicht umsonst ist die Formulierung gemäss dem Antrag der Minderheit Chiffelle, die eine Überreglementierung darstellt, auch in der ausserordentlich strikten EU-Richtlinie 477/91 nicht enthalten. Waffennachbildungen sind also auch in den EU-Ländern nicht gesetzlich erfasst.

Völlig widersinnig wird die Einbindung von Waffennachbildungen schliesslich in Artikel 5 Absatz 2bis, weist die Minderheit Chiffelle doch selbst auf die nicht ohne weiteres als solche erkennbaren Waffennachbildungen hin. Es ist offensichtlich, dass solche Formulierungen Abgrenzungsprobleme nach sich ziehen. Zum anderen trägt man mit solch schwammigen Bestimmungen sicherlich nicht zu einer Verhinderung des Missbrauchs bei, da derjenige, der eine Waffe oder eine Nachbildung in schlechter Absicht mit sich führt, diese bestimmt nicht sichtbar trägt und damit erkennbar macht.

Angesichts dieser Vorbehalte, insbesondere zu Artikel 4 Absatz 3bis und Artikel 5 Absatz 2bis, gilt es, grundsätzlich auf den Einbezug von Waffennachbildungen in das vorliegende Waffengesetz zu verzichten.

Ich beantrage Ihnen daher namens der FDP-Fraktion, die Anträge der Minderheit Chiffelle zu den Artikeln 1, 4 und 5 abzulehnen.

**Freund Jakob (V, AR):** Wie meine Vorredner schon erwähnten, müsste eigentlich zuerst zu Artikel 5 Absatz 2bis gesprochen werden. Aber da der Begriff «Waffennachbildung» schon in Artikel 1 erscheint, behandeln wir diese Thematik halt jetzt.

Die SVP-Fraktion empfiehlt ihnen, den Minderheitsantrag Chiffelle nicht zu unterstützen und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Begründung: Das Waffengesetz hat den Zweck, den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu bekämpfen. Artikel 4 regelt, was alles unter den Begriff «Waffen» fällt.

Ich habe Verständnis für die von Herrn Banga dramatisch vorgetragenen Vorfälle. Die Aufnahme von Waffennachbildungen in das Gesetz löst aber das Problem nicht. Waffennachbildungen gehören nicht in das Waffengesetz. Im Alkoholgesetz gibt es auch keinen Artikel über Süßmost.

Es ist uns bewusst, dass die Waffennachbildungen im polizeilichen Alltag ein grosses Problem darstellen. Mit der Aufnahme des Begriffes in das Waffengesetz schaffen wir kaum lösbare Abgrenzungsprobleme. Ein Übergang von präzisen Imitationen zu klaren Spielzeugwaffen ist kaum zu definieren. Es ist zu befürchten, dass die Aufnahme der Waffennachbildungen in diesem Artikel zu einer grossen Belastung für das ganze Gesetz werden könnte. Ich kann mir heute schon Plakate und Inserate mit der Schlagzeile vorstellen: «Waffenschein für Wasserpistole, Waffengesetz nein.»

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Chiffelle nicht zu unterstützen und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

**Chiffelle Pierre (S, VD):** Nous l'avons dit au début, dans le débat d'entrée en matière: il s'agit, par la loi que nous allons adopter, de réprimer les abus en matière d'armes. Alors, la question que vous devez vous poser, en toute logique et en utilisant la compréhension qui est aussi celle du public moyen, est la suivante: est-il abusif d'essayer de faire croire, au moyen d'ustensiles ressemblant à ceux que M. Banga

vous a montrés tout à l'heure, qu'on est armé alors qu'on ne l'est pas? C'est ça le fond du problème. Vous devez aussi avoir en tête les soucis, qu'en tant que père ou mère dans ce pays, on peut se faire sur le phénomène, hélas grandissant, du racket aux alentours des écoles ou dans les cours d'écoles, événements dans le cadre desquels ce type d'ustensiles navrants est hélas très souvent utilisé. C'est ça la vraie question, c'est la question de la sécurité publique qui se pose et, ensuite, de l'insécurité évidente qu'engendre la possibilité de se promener librement avec ce genre de choses.

M. Banga, en défendant ma proposition, a tout à l'heure fort bien évoqué les problèmes très concrets et gravissimes qui se posent à la police. Lorsque, par exemple, on se trouve cette fois non pas dans une cour de récréation ou aux alentours d'une école, mais dans une station-service où il y a un hold-up – Dieu sait s'il y en a trop souvent dans notre pays – et que, tout à coup, le policier arrive et voit quelqu'un avec une de ces armes que vous avez vues tout à l'heure, il ne peut absolument pas reconnaître si elle est vraie ou fausse. Que se passe-t-il dans ce cas-là? Le policier a véritablement un conflit de conscience, il a le devoir d'assurer la sécurité du public avant tout; apparemment, l'auteur menace les gens qui se trouvent dans la station-service, les tenanciers et le public; il doit donc prendre le risque de tirer et, évidemment, de blesser des gens alors qu'en réalité il ne s'agit pas d'une arme. Ce sont donc des motifs de sécurité publique qui nous paraissent entrer parfaitement dans le cadre de la loi et qui nous paraissent correspondre à l'interprétation que l'on peut faire de la volonté du peuple suisse et des cantons lorsqu'ils ont adopté l'article 40bis de la constitution.

Il nous paraît nécessaire de saisir l'occasion de régler ce problème qui est un sérieux problème d'ordre public. En commission, nous avons entendu les experts de plusieurs polices cantonales nous certifier que, effectivement, il s'agissait là d'un réel problème. Alors, bien sûr, les puristes ou les juristes pourront nous rétorquer: «La constitutionnalité de votre position, au regard du texte précis de l'article 40bis de la constitution, est controversée.» Je dis tout simplement tant pis, car nous devons réagir ici à la montée de la violence armée dans ce pays, ou de la violence qui essaie de faire croire qu'elle est armée, qui en a le goût, l'odeur et les apparences. La logique voudrait qu'on modifiât la loi sur les jouets, que l'un d'entre nous déposât une motion qui serait ensuite longuement étudiée. Nous avons ici l'occasion de légiférer de manière pragmatique dans un domaine qui pose des problèmes de sécurité quotidiens dans ce pays. C'est la raison pour laquelle le groupe socialiste unanime vous demande de soutenir ce projet.

Je terminerai simplement en vous rappelant ce dont on parle ici. Que sont ces fameuses imitations d'armes, ces reproductions? Ce sont, énumérées dans la proposition de la minorité à l'article 4 alinéa 3bis (nouveau), les armes de jeu, c'est-à-dire les armes à air comprimé et les armes à ressort, les armes dites de décoration, c'est-à-dire les armes qui, en soi, sont inaptes au tir, les modèles d'armes qui, eux, sont des armes qui dès leur fabrication ne peuvent plus ou ne peuvent pas tirer et n'ont jamais pu tirer, les imitations d'armes ainsi que les armes d'alarme. Vous voyez que la panoplie de ces armes, dont il ne s'agit pas du tout d'interdire la possession ou l'acquisition, est large. Votre petit-fils pourra continuer à jouer aux Indiens dans le jardin avec les pistolets à amorce que vous lui aurez achetés parce qu'il en aura voulu. Simplement, il s'agit d'éviter que, dans le public, on puisse porter ce type d'armes, semer la confusion et le trouble et, par conséquent, nuire à l'ordre public.

**Eberhard Anton (C, SZ):** Die CVP-Fraktion unterstützt bezüglich Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c die Mehrheit. Es ist klar, dass es heute Nachbildungen gibt, die echten Waffen täuschend ähnlich sind, Herr Banga hat das demonstriert. Die Schwierigkeit liegt aber in der Frage: Wann ist es eine Imitation, wann ist es ein Spielzeug? Wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen und das Tragen von Waffennachbildungen in der Öffentlichkeit in diesem Gesetz regeln, setzen wir uns dem Vorwurf der Überreglementierung aus. So schaf-

fen wir zusätzliche Fronten und Gegner in einem eventuellen Abstimmungskampf. Imitationswaffen sind für die Polizei zwar lästig, aber sie sind keine Gefahr. Sie bedeuten auch keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Herr Chiffelle. Deshalb ist die CVP-Fraktion für Zustimmung zum Ständerat und gegen den Minderheitsantrag.

**Günter Paul** (S, BE), Berichterstatter: Der Antrag der Minderheit, den Herr Banga für Herrn Chiffelle vertreten hat, ist – das haben Sie wahrscheinlich gemerkt – nicht SP-Köpfen entsprungen, er kam vom Polizeikorps. Herr Zalunardo, Chef der Zuger Polizei, hat ihn in der Kommission recht vehement vorgetragen. Seine Sorge gilt der Reaktion der Polizei bei Verbrechen unter Einsatz von Spielzeugwaffen. Da unter diesen Umständen und angesichts perfekter Imitationen keine Zeit zu Überlegungen besteht, kam es offenbar schon in einigen Fällen zu Schussabgaben von Beamten auf Kriminelle, die «nur» mit Spielzeugwaffen «bewaffnet» waren. Die daraus resultierenden Verletzungen oder gar Todesfälle führten dann für die Beamten zu beruflichen, juristischen und auch persönlichen Schwierigkeiten. Sie entwickelten Schuldgefühle und hatten deswegen Probleme. Es ist nicht leicht, wenn man einen Menschen tötet; auch für einen Polizisten nicht.

Die Kommissionsmehrheit stellte sich aber auf den Standpunkt, dass ein Verbrecher, der mit einer perfekt imitierten Waffe delinquiert, kein Anrecht auf spezielle Nachsicht des Gesetzgebers hat; dass der Beamte also im Recht ist, wenn er annimmt, mit einer echten Waffe konfrontiert zu sein. Ich meine, das müsste aber bei der Rechtsprechung seine Konsequenzen haben. Es müsste Auswirkungen haben auf die Art und Weise, wie die Polizeibeamten dann beurteilt werden, die geschossen haben.

Wie gesagt: Die Mehrheit schloss sich dieser Auffassung an; der Antrag Chiffelle wurde in der Kommission mit 13 zu 7 Stimmen abgelehnt.

**Eggly Jacques-Simon** (L, GE), rapporteur: A l'article 1er alinéa 2 lettres a et b, la majorité de la commission se rallie au Conseil des Etats. Contrairement à la minorité, la majorité ne pense pas qu'il faille réglementer le port en public de reproductions d'armes. C'est vrai qu'il y a pu ou qu'il peut y avoir des cas de menace avec des reproductions d'armes. La minorité a développé cet argument, mais de l'avis de la majorité, c'est aller trop loin. D'ailleurs, comme vient de le dire le président de la commission, si une menace est faite avec une reproduction d'arme, il faut évidemment que le policier croie que c'est une arme vraie; par conséquent la responsabilité du policier qui réagira face à cela pourra être considérée en regard de la menace supposée qu'il pouvait percevoir.

Mais, cela étant, aller jusqu'à réglementer l'acquisition de reproductions d'armes, donc de jouets, comme on doit réglementer l'acquisition des armes, c'est une assimilation que la majorité de la commission n'a pas voulu faire. D'ailleurs, M. Chiffelle a dit de manière empirique qu'il n'y a qu'à foncer. Mais de toute manière ce serait un peu curieux en effet, à l'article 1er de cette loi, de faire quelque chose qui n'est pas prévu par la constitution, ni par la loi qui est basée sur la constitution. Aussi bien l'article constitutionnel que la loi s'occupent, je vous le rappelle, des armes, des accessoires d'armes et des munitions, et ne s'occupent pas des reproductions d'armes.

Par conséquent, pour cet article, qui entraîne donc les mêmes conséquences pour les articles 4 et 5, il faut suivre la majorité de la commission, vous en tenir à la définition des armes et ne pas incorporer les reproductions d'armes. C'est en tout cas ce que la majorité de la commission vous propose.

**Koller Arnold**, Bundespräsident: Die Waffennachbildungen, diese sogenannten «soft air guns», stehen, das ist unbestritten, seit längerer Zeit immer wieder in den Schlagzeilen. Sie sind – Herr Banga hat das ad oculos demonstriert – nur sehr, sehr schwer von echten Waffen zu unterscheiden. Sie machen Probleme, einerseits der Polizei, anderseits aber auch in Schulen.

Für eine gesetzliche Regelung bereiten uns diese Waffenimitationen zunächst juristische Probleme, auf die ich Sie doch hinweisen möchte. Denn wenigstens ein Teil der Waffenimitationen fällt gar nicht unter die Legaldefinition der Waffe, wie wir sie in Artikel 4 vorgeschlagen haben. Beispielsweise diese Imitationswaffen, die sogenannte «Chügeli» verschießen: Diese werden nicht mit einer Treibladung verschossen, sondern mit einer Triebfeder. Insofern müssten wir also auch die entsprechende Legaldefinition anpassen.

Auch verfassungsrechtlich fragt sich daher, ob diese Imitationswaffen überhaupt unter die Bundeskompetenz fallen. Wenn man eine Regelung beschliessen will, dann ist das Bundesamt für Justiz eher der Meinung, dass wir Artikel 69bis Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung herbeiziehen müssen. Dort hat nämlich der Bund eine Gesetzgebungskompetenz für den Verkehr mit anderen Gebrauchsgegenständen, soweit sie Leben oder Gesundheit gefährden können. Wir müssen also auch diese Verfassungsfrage klären. Es gäbe aber noch andere Anpassungsprobleme, die ich Ihnen doch aufzeigen möchte: In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfes werden die Druckluft- und CO<sub>2</sub>-Waffen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Bei den Imitationswaffen handelt es sich aber sehr oft um solche CO<sub>2</sub>- oder Druckluftwaffen. Wir müssten also auch hier über die Bücher gehen.

Nun gebe ich zu, dass das mehr juristische Probleme sind, über die wir in der Kommission – im Differenzbereinigungsverfahren – diskutieren müssten. Der Bundesrat empfiehlt Ihnen aber vor allem aus sachlichen Gründen die Ablehnung des Antrages. Es ist nämlich praktisch nicht möglich, gefährliche Imitationswaffen von ungefährlichen Waffen – also Kinderpistolen und Spielzeugwaffen – abzugrenzen. Dies ist schlicht nicht möglich. Glücklicherweise ist es auch so, dass es nur zu sehr, sehr wenigen Unfällen kommt.

Das sind im wesentlichen die Gründe, warum wir der Meinung sind, wir können und sollen diesen Bereich der Imitationswaffen nicht in dieses eidgenössische Waffengesetz aufnehmen.

Sie können sich übrigens auch den Abstimmungskampf vorstellen: Sie haben es vorhin gehört, man hat dem Bundesrat schon Vorwürfe gemacht, wir seien im Reglementieren zu weit gegangen. Kinderpistolen und Spielzeugwaffen wären natürlich ein herrliches Argument für Populisten, um dieses Gesetz in einer Volksabstimmung zum Scheitern zu bringen. Aus diesen Gründen bittet Sie der Bundesrat, dem Minderheitsantrag nicht zuzustimmen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	49 Stimmen

#### Art. 2

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Günter Paul** (S, BE), Berichterstatter: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass sich die Kommission eingehend darüber unterhalten hat, ob angesichts der zunehmenden Gewalttätigkeit, ja des Terrors an gewissen Schulen und auf Pausenplätzen, Litera b – also die Druckluft- und CO<sub>2</sub>-Waffen – nicht auch unter das Gesetz fallen sollte, und zwar angesichts ähnlicher Schwierigkeiten, wie sie Herr Bundespräsident Koller vorhin vorgestellt hat. Wie bei den Imitationswaffen hat man jedoch davon abgesehen, und diese Waffen unterstehen jetzt nicht dem Gesetz.

**Eggly Jacques-Simon** (L, GE), rapporteur: A l'article 2, la formulation du Conseil des Etats sur les armes inoffensives non couvertes par la loi est plus claire que la formulation du Conseil fédéral. C'est pourquoi nous vous proposons de la choisir.

#### Angenommen – Adopté

**Art. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Hollenstein*

Streichen

**Art. 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Hollenstein*

Biffer

**Hollenstein** Pia (G, SG): Das Gesetz, über das wir heute beraten, trägt die Nummer 007. Vielleicht ist es Zufall, doch mir kommt bei der Lektüre des Gesetzestextes der Titel eines James-Bond-Streifens in den Sinn, der da lautet: «Licence to Kill».

Auch im überarbeiteten Entwurf zum Waffengesetz hat der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Schusswaffen leider nicht die oberste Priorität. Vielmehr ist in Artikel 3 ausdrücklich vorgesehen, «das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffenträgen» grundsätzlich zu gewährleisten.

Auch wenn im übrigen zahlreiche und auch sinnvolle Einschränkungen des Waffenhandels erlassen werden sollen, kann ich diesen Kneiffall vor der Waffenlobby nicht nachvollziehen. Ausgerechnet jener Bundesrat, der vor drei Jahren ein Jahr der inneren Sicherheit ausgerufen hat, will nun ohne äusseren Grund ein Recht auf Waffenträgen gesetzlich verankern.

Dass der Waffenbesitz mit dem Gesetz nicht noch schärfer eingeschränkt wird, mag zu bedauern sein. Rein nichts im neuen Gesetz zu suchen hat aber ein Recht auf Waffenerwerb, -besitz und -tragen. Viel eher müsste man ähnlich verfahren wie bei anderen heiklen Stoffen. Für gefährliche Gifte etwa braucht es einen Giftschein. Niemand hat den absurd Antrag gestellt, in der Stoffverordnung ein Recht betreffend Arsen, Quecksilber oder Cadmium festzuschreiben. Auch Kokain und Heroin gelangen im Rahmen der staatlich kontrollierten Drogenabgabe zwar versuchsweise an die Betroffenen. Selbstverständlich kann Morphium für medizinische Zwecke verwendet werden. Doch auch im Bundesgesetz über Betäubungsmittel fehlt ein explizites Recht betreffend Heroin oder Kokain.

Entlarvend ist im übrigen die bundesarbeitliche Botschaft zum Gesetzentwurf. Sämtliche anderen Artikel werden kommentiert und begründet; nur Artikel 3 wird übersprungen und nicht näher erläutert. Für ein derartiges Recht auf Waffenerwerb, -besitz und -tragen besteht aber ein Interpretationsbedarf. Herr Bundespräsident Koller, Sie sind angesprochen: Was meint der Bundesrat genau mit diesem Recht? Was könnte der Artikel in der Praxis überhaupt bewirken? Können ihn Interessierte anrufen? Oder getraut sich der Bundesrat nicht, einzugehen, dass er hier die Waffenlobby besänftigen will, ohne dafür auch nur einen ersichtlichen Grund zu haben?

Ich habe soeben erwähnt, Herr Bundesrat, dass die Erklärung zu Artikel 3 in der Botschaft fehlt. Der Bundesrat hat alle Artikel interpretiert. Bei Artikel 3 fehlt eine Interpretation; das ist sehr unüblich.

Jede Aufweichung der neuen Regelung verschärft aber die Gefahr, dass Waffen auch tatsächlich gebraucht werden. Wenn sie gebraucht werden, dann in den meisten Fällen von Männern gegen Frauen. Männer, die Waffen besitzen, haben im allgemeinen eine sehr emotionale Beziehung zu ihrem Gerät. Das kommt auch hier in der Debatte zum Ausdruck. Die Politik muss aber nicht emotionale, sondern rationale Entscheide fällen. Rational ist es, das Gesetz mit seinen neuen Einschränkungen so zu verteidigen, statt zu versuchen, den Gegnern mit einem unverbindlichen Recht auf Waffen den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Das Wort Recht hat im allgemeinen Sprachgebrauch den Sinn von zuerkanntem Anspruch, von etwas Positivem, das für viele oder gar alle erstrebenswert sein soll. Als Beispiele

wären das Wahlrecht, das Niederlassungsrecht oder das Bürgerrecht zu erwähnen. Wenn jetzt aber ein Recht auf Waffen gesetzlich verankert wird, steht dies völlig quer in der politischen Landschaft. In einer Zeit, wo die Auswirkungen von Waffen – sei es im zivilen oder militärischen Bereich – nur allzu augenfällig sind, steht dieses Recht den Wünschen der Gesellschaft diametral entgegen. Es kommt nicht von ungefähr, dass verschiedene Staaten wie die USA oder Australien Aktionen «Geld gegen Waffen» lancieren, um die Zahl der vorhandenen Waffen zu reduzieren.

Wenn der Bundesrat schon darangeht, neue Rechte gesetzlich festzuschreiben, gäbe es wohl solche, die tatsächlich dringend sind: Recht auf Arbeit, Recht auf ein Grundeinkommen, Recht auf Mutterschaftsversicherung, Recht auf eine intakte Umwelt. Doch diese Rechte kosten Geld, im Gegensatz zum Recht auf Waffen. Das Recht auf Waffen ist vordergründig gratis zu haben. Es ist aber gut möglich und zu befürchten, dass die Waffenlobby früher oder später Gelegenheit finden wird, bei einer Gesetzeslücke auf diesem Rechtsanspruch zu bestehen. Dann ist das salopp erteilte Recht nicht mehr gratis – im Gegenteil: Es kann durch eine Aushöhlung der im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen teuer zu stehen kommen und sogar Menschenleben kosten.

Artikel 3 im neuen Waffengesetz ist unnötig, untauglich und verleiht bloss zu wenig fruchtbaren Auseinandersetzungen mit jenen, die ihr persönliches Recht auf Waffenträgen über jenes der grossen Mehrheit auf körperliche Unversehrtheit stellen.

Ich bitte Sie, meinen Antrag auf Streichung von Artikel 3 zu unterstützen. Lassen wir doch das, ach, so pathetische Recht auf Waffen dort, wo es hingehört: in Actionfilmen und 007-Streifen à la James Bond.

**von Felten** Margrith (S, BS): Haben Sie sich schon überlegt, was dieser Artikel – «Das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffenträgen ist .... gewährleistet» – bedeutet? Diese Konstruktion ist in der Rechtsordnung einmalig. Wir haben weder ein Recht auf eine Waschmaschine noch ein Recht auf eine Geige, noch ein Recht auf einen Rasenmäher, obwohl es sich bei dieser Aufzählung auch um Luxusartikel handelt – wie die Waffe. Schliesslich ist die Zeit der Jäger und Sammler vorbei. Die Nahrung muss nicht mehr mit der Waffe beschafft werden. Umgekehrt haben wir weder ein Recht auf Bildung noch ein Recht auf Wohnung, noch ein Recht auf ein existenzsicherndes Einkommen, obwohl gerade dies überlebensnotwendig wäre.

Es ist klar, dass es hier um eine Ideologie geht, um eine Männlichkeitsideologie, die da heisst: «Ohne Waffe – ohne Gewalt – ist der Mann kein Mann.» Waffenfreiheit zementiert dieses Konzept der Männlichkeit. Der Preis für diese Ideologie ist aber hoch. Alle Kriminalstatistiken, die in letzter Zeit veröffentlicht worden sind, zeigen eine signifikante Zunahme von Gewaltverbrechen.

Im Kanton Basel-Stadt z. B. haben die Gewaltdelikte ganz klar zugenommen. Die Täter – immer männlich – werden immer jünger und die Taten immer brutaler. Die Tötungsdelikte haben um 250 Prozent zugenommen – und das im Jahre 1996. Die Männer handeln ja nicht in Notwehr, wenn sie zur Waffe greifen. Gerät ein Mann in eine Identitätskrise, wird er oft gewalttätig, greift oft auch zur Waffe. «Lieber gewalttätig als unmännlich», hieß eine Veranstaltung des Männergewalt-Experten Burkhard Delemann. Völlig normale Männer drehen durch, bringen beliebige Menschen um – in Australien, in Neuseeland und in England. Wir haben davon gelesen. In diesen Ländern wird die Abschaffung der Waffenfreiheit debattiert. Es ist unzeitgemäß, realitätsfremd und widersprüchlich, am Konzept der Waffenfreiheit festzuhalten, wenn gleichzeitig die zunehmende Brutalisierung der Gesellschaft durch Männergewalt zu einem der grössten Probleme unserer Zeit erklärt wird.

Es ist gesagt worden, unser Volk könne dank einer alten Schützentradition mit Waffen verantwortlich umgehen. Ich bitte Sie: Das ist nun wirklich eine verzerrte Wahrnehmung der Realität. Erstens hat nicht das ganze Volk eine Schützentradition, sondern nur ein kleiner Teil des Männervolkes, und



zweitens ist es völlig übertrieben, die Sportinteressen von Schützen und Jägern mit Freiheitsrechten zu verknüpfen. Ich möchte Sie also bitten, den Antrag Hollenstein, Artikel 3 zu streichen und damit die Waffenfreiheit abzuschaffen, zu unterstützen. Jeder Waffengebrauch ist ein Missbrauch, und der Slogan der Frauenfriedensbewegung gilt heute noch: «Take the toys from the boys!»

**Chiffelle** Pierre (S, VD): Je suis bien entendu incapable de vous dire objectivement ce que le groupe socialiste pense de cette proposition puisqu'elle a été présentée aujourd'hui. Tel que je le connais sur ces questions et tel que l'argumentation de Mmes Hollenstein et von Felten a été développée, je peux m'imaginer qu'une majorité confortable se dessinera sur cette proposition.

Néanmoins, il me paraît tout de même important de dire ici que cet article a, en réalité, une portée purement déclamatoire. Je comprends parfaitement qu'on attache de l'importance au symbole et qu'il puisse paraître pour le moins étonnant qu'on donne tout d'un coup un gage significatif à une partie effectivement assez limitée de la population en érigéant un droit en principe dans le cadre d'une loi. C'est vrai que c'est curieux, mais il faut comprendre – c'est vraisemblablement ce que le président de la Confédération nous expliquera tout à l'heure – qu'on est là dans un domaine, pour les passionnés de tir sportif et de chasse, qui a pris une tournure émotionnelle totalement infondée. Mais elle existe, c'est un fait, et ces gens ont l'impression que nous sommes ici dans le but de légitérer pour les enquiquiner, alors que ça n'est absolument pas le cas. Nous reviendrons là-dessus aux articles 8 et 27. J'en ai parlé dans le débat d'entrée en matière.

En fin de compte, que vous acceptiez ou non la proposition Hollenstein, sur le plan pratique – je dis bien sur le plan pratique –, sur le plan technique, cela ne changera strictement rien du tout et pas une virgule à la portée de cette loi dans la vie quotidienne des tireurs.

Maintenant, tout est affaire de symbole. Alors, si je pouvais recommander quelque chose ici, je recommanderais bien évidemment la liberté de vote.

**Günter** Paul (S, BE), Berichterstatter: Ich glaube, wie Herr Chiffelle, dass Artikel 3 ein Deklamationsartikel ist. Frau Hollenstein hat auch recht. Der Artikel ist eine Verbeugung vor der Waffenlobby; aber es ist eine Verbeugung, die uns wenig bis nichts kostet. Happig wird die Sache dann bei Artikel 27, bei der Bedürfnisklausel, bei der Frage, wer die Waffe wirklich herumtragen darf. Frau Hollenstein, ich bitte Sie und alle, die jetzt Artikel 3 streichen wollen, dann auch vollzählig dazusein, denn dort geht es wirklich um den Kern der Sache.

à une liberté traditionnelle de la Suisse, il paraît opportun de dire qu'il y a un principe, principe dont l'application est strictement définie, mais un principe de liberté d'acquérir, de porter une arme, etc. En réalité, dans la loi, tout cela est très réglementé, comme nous l'avons déjà vu et comme nous allons le voir encore.

Alors faut-il vraiment, Madame Hollenstein, faire une sorte de déclaration d'intention? Je crois que c'est un peu de la provocation, que ça ne sert à rien, que finalement ceux qui, comme vous, ont envie d'une restriction et d'une limitation devraient être contents par les autres articles de la loi. Laissez au moins cette idée qu'il y a une certaine liberté pour les ayants droit, et cet article 3 aura quelque chose d'émotionnellement rassurant pour eux; il ne devrait pas vous inquiéter tellement. Je crois que vous faites un peu de l'auto-inquiétude et que nous devons donc repousser votre proposition. Je vous le dis à titre personnel en interprétant l'esprit des délibérations de la commission, puisque votre proposition n'a pas été déposée en commission; mais il est sage, avec naturellement beaucoup de gentillesse, de vous dire non.

**Koller** Arnold, Bundespräsident: Juristisch ist zuzugeben, dass dieser Artikel 3 in erster Linie deklaratorischen Charakter hat. Wieweit das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffenträger geht, bestimmt sich nach den einschlägigen Artikeln über den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen.

Trotzdem hat dieser Artikel seine Bedeutung. Ich habe es in der Eintretensdebatte gesagt: Wir sind vor allem in bezug auf die Armeeangehörigen, die Jäger und die Schützen ganz bewusst von diesem liberalen Prinzip ausgegangen. Wir sind bei der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes, wenigstens in bezug auf diese drei Kategorien, ganz bewusst von diesem Recht, das vielleicht nicht ein Recht im Sinne eines subjektiven Rechtes ist, ausgegangen.

Im übrigen ist das nicht das einzige Gesetz, in dem ein Recht zunächst anerkannt wird und nachher in den einzelnen Artikeln gewisse Einschränkungen vorgenommen werden. Das ist eine Rechtstechnik, die es auch anderswo gibt. Sogar beim grossen Rechtsgut des Eigentums ist in der Verfassung zunächst das Recht gewährleistet, aber wieweit die Eigentumsbefugnisse gehen, bestimmt sich nach dem Recht des Bundes und der Kantone. Insofern ist das kein Paradoxon. Aus diesen psychologischen, ja atavistischen Gründen, mit denen wir auf diesem Gebiete leben und rechnen müssen, empfehle ich Ihnen, diesen Artikel zu belassen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission  
Für den Antrag Hollenstein

102 Stimmen  
37 Stimmen

#### Art. 4

Antrag der Kommission  
Abs. 1

....  
c. .... Auslösemechanismen; der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen;  
d. .... Wurfmesse und Hochleistungsschleudern;

....

#### Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Abs. 3

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Minderheit*

(Fritsch, Bonny, Borer, Engelberger, Freund, Müller Erich, Oehrli, Tschuppert, Vetterli)

Als wesentliche Waffenbestandteile gelten das Verschlussgehäuse, das Griffstück und der Rahmen.

#### Abs. 3bis (neu)

*Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit



**Minderheit**

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Günter, Haering Binder)  
Als Waffennachbildungen gelten:

- a. Spielzeugwaffen;
- b. Dekorationswaffen;
- c. Modellwaffen;
- d. Waffenimitationen;
- e. Schreckschusswaffen.

**Abs. 4**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 4***Proposition de la commission***Al. 1**

....  
c. .... d'une seule main. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions;

d. .... les couteaux à lancer et les frondes de forte puissance;

....

**Al. 2**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Al. 3****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Minorité**

(Fritschi, Bonny, Borer, Engelberger, Freund, Müller Erich, Oehrl, Tschuppert, Vetterli)

Par éléments essentiels d'armes, on entend la boîte à culasse, la poignée-pistolet et le châssis.

**Al. 3bis (nouveau)****Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

**Minorité**

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Günter, Haering Binder)

Sont considérées comme des reproductions d'armes:

- a. les armes de jeu;
- b. les armes de décoration;
- c. les modèles d'armes;
- d. les imitations d'armes;
- e. les armes d'alarme.

**Al. 4**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Abs. 1 – Al. 1**

**Günter Paul** (S, BE), Berichterstatter: Ich möchte zu den Literae c und d von Absatz 1 eine Erklärung abgeben; sie sind zwar nicht bestritten. Die Kommission beantragt dort eine kleine Änderung.

Die Litera c befasst sich mit der Frage, wann ein Messer eine Waffe ist. Angesichts der populären Militärmesser, Pfadidolche usw. war es nicht einfach, eine vernünftige Definition zu finden, auch wenn unbestritten war – und man liest es alle Tage in der Zeitung –, dass Messer sehr gefährliche Waffen sind und sich leider zunehmender Beliebtheit erfreuen, insbesondere in Kreisen, die zur Gewalttätigkeit neigen. Die Kommission konnte sich an einer Demonstration von der Vielfalt der gefährlichen Instrumente überzeugen.

Angesichts der ständig ändernden Produktion und der ändernden Modeströmungen auch im Gewaltmilieu entschloss sich die Kommission zu einer flexiblen Lösung. Sie befürwortet ein eng gefasstes, klares Verbot von Dolchen und Messern mit einhändig bedienbaren Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösemechanismen, ergänzt es aber neu durch den Zusatz: «.... der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen ....» Damit wird der Situation Rechnung getragen, dass z. B. Fischer, Bergsteiger, Jäger, vor allem aber auch behinderte Menschen in bestimmten Situationen auf ein Messer angewiesen sind, das sich ohne grosse Mühe einhändig öffnen lässt.

Wir glauben, damit einen vernünftigen Kompromiss gefunden zu haben. Es muss allerdings gesagt werden, dass die Ausnahmeregelung auch deshalb eingeführt wird, weil offenbar Bemühungen im Gange sind, ein einhändig bedienbares Armeemesser zu schaffen, und weil es etwas merkwürdig wäre, wenn außerhalb der Armee das Armeemesser verboten werden müsste.

Zu Litera d: Dort wurden neu die Hochleistungsschleudern als Waffen eingesetzt, und zwar aufgrund von Polizeierfahrungen bei gewalttätigen Demonstrationen der letzten Jahre, insbesondere im Ausland. Wir schlagen Ihnen daher vor, die Hochleistungsschleudern als Waffen einzustufen. Wer von Ihnen nach der Bauerndemonstration im Zimmer 3 des Bundeshauses eine Sitzung hatte, dem dürfte das Loch beim hintersten Fenster aufgefallen sein, ein kreisrundes Loch durch beide Scheiben, und zwar in starken, bruchfesten Scheiben, das ein Geschoss geschlagen hat. Das war ganz offensichtlich ein Geschoss aus so einer Hochleistungsschleuder, das an dieser Demonstration in Richtung Bundeshaus abgeschleudert wurde. Wenn man das gesehen hat, begreift man unschwer, dass auch diese Hochleistungsschleudern als gefährliche Waffen einzustufen sind.

**Eggly Jacques-Simon** (L, GE), rapporteur: L'article 4, c'est l'article qui définit les armes au sens de la loi. Il fut l'objet de longues discussions, parfois curieuses, notamment à propos de certains types de couteaux. Nous avons eu l'occasion de voir certains couteaux que je n'avais jamais vu de ma vie, comme par exemple le couteau à papillon actionné d'une seule main à cran d'arrêt – il fallait voir ça.

Mais en réalité, j'aimerais attirer votre attention sur l'article 4 alinéa 1er lettre c, à propos des couteaux précisément. La commission vous propose de déléguer au Conseil fédéral la compétence de prévoir des exceptions, notamment suivant l'évolution technique et afin de ne pas préteriter des entreprises suisses face à leurs concurrentes. Il y a donc là une différence par rapport à la décision du Conseil des Etats. A l'article 4 alinéa 1er lettre d, la commission ajoute au contraire quelque chose par rapport au Conseil des Etats, c'est-à-dire les frondes, plus particulièrement celles de forte puissance. Des exemples lors de manifestations ont montré que les frondes de forte puissance pouvaient être des armes très dangereuses. Elles doivent donc être considérées comme des armes au sens de la loi et de ses définitions.

**Angenommen – Adopté****Abs. 2 – Al. 2****Angenommen – Adopté****Abs. 3 – Al. 3**

**Fritschi Oscar** (R, ZH), Sprecher der Minderheit: Der Minderheitsantrag will die wesentlichen Waffenbestandteile im Gesetz nennen, statt ihre Aufzählung einer Verordnung zu überlassen. Dafür sprechen meines Erachtens folgende Gründe:

1. Dieser Antrag entspricht der Systemlogik von Artikel 4. Artikel 4 weist in den Absätzen 1, 2 und 4 die gleiche Regelungsdichte auf. Er zählt in Absatz 1 abschliessend auf, was als Waffe zu gelten hat. Er listet in Absatz 2 auf, was unter Waffenzubehör zu verstehen ist, und er definiert in Absatz 4 genau den Begriff der Munition. Einzig in Absatz 3 sieht er von einer Aufzählung der Waffenbestandteile ab und verweist das auf die Verordnungsstufe. Diese Ungleichbehandlung ist aber nicht einzusehen, sofern nicht besondere Gründe dafür ins Feld geführt werden können. Solche Gründe sind meines Erachtens nicht gegeben, im Gegenteil.
2. Die Aufzählung der Waffenbestandteile ist nicht schwierig. Als solche müssen das Verschlussgehäuse, das Griffstück und der Rahmen gelten, nicht aber beispielsweise das Visier oder das Magazin. Über diese Definition war man sich in der Kommission eigentlich weitgehend einig. Nun scheint es – wenn man eine weitere Entwicklung der Waffentechnik voraussehen will – vorstellbar, dass einmal Munition aus Faust-



feuerwaffen ohne Lauf verschossen werden kann. Aber ohne Griffstück und ohne Verschlussgehäuse wird das weiterhin undenkbar sein.

3. Waffenbestandteile spielen bei den Waffenmissbräuchen kaum eine Rolle. Es gibt also keinen Grund, auf diesem Gebiet in einer Verordnung besonders detailliert zu legiferieren.

4. Das Argument, es brauche mehr Flexibilität und darum müsse man diese Frage in der Verordnung regeln, widerspricht dem Geist der Missbrauchsgesetzgebung. Die Mehrheit argumentiert, wegen allenfalls neu auftauchender Waffenbestandteile, die wesentlich werden könnten, sei dem Bundesrat die Möglichkeit zu einer rasch ändernden Legifierung zuzugestehen. Das halten wir aber – gerade angesichts der ohnehin zur Überregulierung neigenden Vorlage – für eine zu perfektionistische, zu bürokratische Sichtweise.

5. Die Aufzählung im Gesetz eliminiert einen Kritikpunkt der Befürworter einer liberalen Gesetzgebung. Der Befürchtung, dass der Bundesrat mit seiner Verordnung zu weit gehen könnte, z. B. durch die Einführung eines Waffenerwerbscheines auch für Magazine, wäre so die Grundlage entzogen.

Diese Befürchtung ist nicht ganz abwegig, um beim Beispiel des Magazins und des Visiers zu bleiben. Ihre Bezeichnung als «wesentliche Waffenbestandteile» in der Verordnung würde dazu führen, dass ihre Ein- und Ausfuhr einer behördlichen Bewilligung bedürften, dass sie – also ein Visier etwa – an einem vor Diebstahl geschützten Ort aufbewahrt werden müssten und dass ihr Erwerb – also der Erwerb eines Magazins beispielsweise – ohne Waffenerwerbschein mit Gefängnis oder Busse bestraft würde.

Insgesamt gilt es doch auch hier, den Sinn der Bestimmung im Auge zu behalten. Es geht darum, zu verhindern, dass durch den Erwerb von freien Einzelteilen unter Umgehung der Erwerbsvorschriften einsatzbereite Waffen hergestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, genügt indessen die von uns vorgeschlagene Aufzählung durchaus.

Abschliessend noch ein Wort zum Gegenargument, es brauche mehr Flexibilität. Die Verwaltung machte in der Kommission geltend, das Sturmgewehr werde ausscheidenden Angehörigen der Armee nur nach vorgängigem Einbau einer Seriefeuersperre überlassen, also sei auch die Seriefeuersperre ein «wesentlicher Waffenbestandteil», welcher in der Verordnung zu erwähnen sei.

Dem ist aber entgegenzuhalten, dass bereits in Artikel 5 ein Verbot der Seriefeuerwaffen stipuliert ist. Doppelt genährt hält in diesem Falle nicht besser; es ist einfach überreguliert. Selbst Bundespräsident Koller hat in der ersten Lesung in der Kommission zu Protokoll gegeben, er könne mit unserem Antrag durchaus leben.

Zusammenfassend: Unser Antrag betrifft, das möchte ich ganz offen zugeben, keinen Schicksalsartikel dieses Gesetzes. Aber wer für eine schlanke, ohne Überregulierungen auskommende Legifierung eintritt, sollte hier der Minderheit zustimmen. Darum bitte ich Sie.

**Präsidentin:** Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt. Die FDP-Fraktion und die Fraktion der Freiheits-Partei lassen mitteilen, dass sie die Minderheit Fritschli unterstützen.

**Günter Paul** (S, BE), Berichterstatter: Herr Fritschli meint also, dass das Verschlussgehäuse, das Griffstück und der Rahmen drei Teile sind, die die Waffe als solche definieren und alles Nötige umfassen. Er und die weiteren Unterzeichner des Minderheitsantrages misstrauen dem Bundesrat und fürchten, man könne von Seiten der Verwaltung Unsinniges auch noch als Waffenbestandteile deklarieren. Der Bundesrat wird darauf hinweisen, dass sich die Waffentechnik rasch ändert und das Gesetz so flexibel gestaltet werden muss, dass sich nicht sofort eine Revision aufdrängt.

Wer anlässlich der Demonstration die verschiedenen Waffen gesehen hat, kann Ihnen bestätigen, dass in diesem Bereich eine unglaubliche Phantasie herrscht und eigentlich fast nichts vorhersagbar ist, das in diesem Bereich nicht machbar ist. Es ist also eine grosse Bewegung in diesem Bereich, und

der Bundesrat hat sicher recht, wenn er sich deshalb Flexibilität wünscht.

Ich meine, Herr Fritschli: Sie verlangen zwei Dinge, die sich nicht vereinbaren lassen. Sie verlangen eine schlanke Gesetzgebung und gleichzeitig eine abschliessende Aufzählung der Dinge in diesem Gesetz. Aber wir wissen doch alle: Wenn man genau und abschliessend aufzählen will, was alles erfasst wird, muss man wirklich genau und pingelig aufzählen, und dann kommt man ins Reglementieren. Wenn man das nicht will, muss man eine Rahmengesetzgebung machen, grosszügig legiferieren und auch Ausnahmen vorsehen, d. h. der Regierung und der Verordnung einen gewissen Spielraum einräumen. Das ist flexible Gesetzgebung! Was Sie hier vorschlagen, ist genau das, was Sie bekämpfen; Sie wollen nämlich, dass genau reglementiert und vorgeschriven wird, was gemacht wird.

Dieser Artikel ist kein Schicksalsartikel. Daher erstaunt mich auch die Vehemenz, mit der Sie, Herr Fritschli, Ihren Antrag in der Kommission vertreten haben und auch hier wieder vertreten. Ich meine, in diesem Bereich lohnt es sich nun wirklich, dem Bundesrat etwas Spielraum zu geben. Natürlich kann er auch ohne ihn leben; man kann fast ohne alles leben. Aber es ist die Frage, ob man gut damit leben kann. Es ist klar, dass es dem Bundesrat und auch der Mehrheit der Kommission wohler wäre, wenn man hier die etwas flexiblere Lösung wählen würde.

Zum Sturmgewehr noch ein Wort, Herr Fritschli. Den Angehörigen der Armee wird das abgeänderte Sturmgewehr abgegeben. Eine Sperrre verhindert das Serienfeuer. Wenn Sie aber im Waffenhandel Bestandteile haben, mit denen man diese Sperrre einfach wieder rückgängig machen kann, ohne dass Sie diese Bestandteile verbieten, können Sie sich etwa ausrechnen, was passiert. Man könnte mit einem einfachen Bestandteil, den man billig irgendwo kauft, ein Sturmgewehr wieder funktionsfähig für Serienfeuer machen. Wir haben uns darüber orientiert, und es wurde uns gesagt, dass dieser Eingriff relativ einfach zu machen wäre, insbesondere dann, wenn noch das vorbereitete Stück dazu vorhanden wäre. Für mich ist das allein ein genügendes Beispiel dafür, dass wir die flexible Lösung wählen sollten.

**Eggly Jacques-Simon** (L, GE), rapporteur: Pour cet article 4 alinéa 3, puisque ça n'est pas un «Schicksalsartikel», je crois que je peux être bref. En effet, c'est une question, au fond, de confiance ou de méfiance envers le Conseil fédéral pour la définition de ce que l'on entend par «éléments essentiels d'armes». La majorité de la commission a estimé qu'il fallait donner là une certaine flexibilité, le Conseil des Etats aussi. La majorité de la commission a décidé, par 13 voix contre 10, de déléguer au Conseil fédéral la compétence de désigner ce que l'on entend par «éléments essentiels d'armes» qui doivent donc être définis comme des armes.

La minorité est méfiante. Elle ne veut pas imaginer d'ordonnance qui irait trop loin dans l'assimilation des éléments essentiels d'armes à des armes. Elle veut définir, elle, strictement, ici dans la loi, les éléments essentiels d'armes. Je crois que cette méfiance, la rigidité de cette définition ici – et j'allais dire pour l'éternité dans la loi, pour peu qu'il y ait une éternité de loi – ne se justifie pas aux yeux de la majorité de la commission.

Je crois véritablement, Monsieur Fritschli, que, puisque ce n'est pas un «Schicksalsartikel», il faut faire le pari de la confiance envers le Conseil fédéral.

**Chiffelle Pierre** (S, VD): Je crois effectivement que c'est une question de confiance, mais que c'est aussi une question de logique, en fin de compte.

M. Fritschli nous dit qu'il ne veut surtout pas de surréglementation, qu'il faut simplifier au maximum. Et que fait-il? Il se met à inscrire des définitions extrêmement techniques dans la loi. C'est pour le moins paradoxal. On l'a dit tout à l'heure, M. Fritschli l'a rappelé et il est vrai que M. le président de la Confédération nous l'a dit: je peux parfaitement vivre si, finalement, cette proposition de la minorité passe. Je souhaite longue vie à M. le président de la Confédération, mais je

crains que la vie de la loi soit encore plus longue que la sienne et que le progrès technique fasse qu'aujourd'hui il n'est pas possible, si nous voulons légitimer sur le long terme, de fixer de manière aussi drastique et limitée des éléments techniques, alors que nul ici dans la salle, qu'il s'y connaisse ou pas en matière d'armes, n'est en mesure de dire quelle sera l'évolution technique. Imaginez-vous qu'il a fallu une bonne quinzaine d'années pour mettre cette loi sur pied, parce que l'on a tiré de-ci et de-là, que des querelles d'influence diverses se sont exercées. Faire une loi fédérale, ça n'est pas un simple petit exercice qui prend quelques semaines ou quelques mois. Il serait alors absurde de voir tout d'un coup une disposition de la loi difficilement applicable pour des raisons de progrès technique.

C'est la raison pour laquelle, simplement au nom du bon sens et de la confiance envers un Etat efficace qui n'a pas du tout envie particulièrement de réglementer ce point précis de manière tatillonne, je vous prie, au nom du groupe socialiste, de bien vouloir repousser la proposition de la minorité.

**Koller Arnold, Bundespräsident:** Wenn ich in der Kommission gesagt habe, ich könnte nötigenfalls auch mit der Fassung der Minderheit leben, dann einfach deshalb, weil es heute tatsächlich so ist, dass das Verschlussgehäuse, das Griffstück und der Rahmen die bekannten, wesentlichen Waffenbestandteile sind. Aber der Bundesrat hat Ihnen bewusst eine offene Formulierung vorgeschlagen, weil wir wissen, dass auf diesem Gebiet die Technik sehr rasche Fortschritte macht. Und wir hätten dann nicht die nötige Flexibilität, um das Gesetz diesem Fortschritt der Technik anzupassen.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	68 Stimmen

**Abs. 3bis – Al. 3bis**

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
Adopté selon la proposition de la majorité*

**Abs. 4 – Al. 4**

*Angenommen – Adopté*

*Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 18.55 Uhr  
La séance est levée à 18 h 55*

## **Waffen, Waffenzubehör und Munition. Bundesgesetz**

### **Armes, accessoires d'armes et munitions. Loi fédérale**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.007
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1997 - 14:30
Date	
Data	
Seite	9-26
Page	
Pagina	
Ref. No	20 041 585